

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 24. Oktober 2016 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Martin Breitenmoser  
**Anwesend:** 50 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident  
**Zeit:** 08.30 - 12.45 Uhr  
14.15 - 17.30 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

<b>1. Eröffnung</b>	<b>2</b>
<b>2. Protokoll der Session vom 20. Juni 2016</b>	<b>2</b>
<b>3. Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.</b>	<b>3</b>
<b>4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)</b>	<b>9</b>
<b>5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)</b>	<b>13</b>
<b>6. Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV) (2. Lesung)</b>	<b>22</b>
<b>7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz</b>	<b>25</b>
<b>8. Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV) und Verordnung über die Regionalpolitik (NRP-Verordnung)</b>	<b>31</b>
<b>9. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges</b>	<b>33</b>
<b>10. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung</b>	<b>34</b>
<b>11. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung</b>	<b>35</b>
<b>12. Mitteilungen und Allfälliges</b>	<b>36</b>

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1. Eröffnung

### Grossratspräsident Martin Breitenmoser, Appenzell

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen**    Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell  
Grossrat Daniel Inauen, Rüte  
Grossrat Patrik Koster, Rüte  
Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte

**Stimmberechtigt**    45

**Absolutes Mehr**    23

**Der Vorsitzende informiert, dass entgegen der Angaben in der Traktandenliste bei den Geschäften 10 und 11 nicht Landammann Roland Inauen, sondern Statthalter Antonia Fässler die Standeskommission vertritt.**

**Der Grosse Rat nimmt diese Berichtigung zur Kenntnis. Im Übrigen ist die Traktandenliste genehm.**

## 2. Protokoll der Session vom 20. Juni 2016

**Das Protokoll der Grossratssession vom 20. Juni 2016 wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.**

### 3. Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.

27/1/2016 Bericht und Antrag Standeskommission  
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo  
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, führt aus, dass der umfassende Bericht der Standeskommission die technische Umsetzbarkeit der mit der Initiative angestrebten Neustrukturierung des Kantons zwar bejaht. Die WiKo spricht sich trotzdem gegen die Initiative aus, da sie der einstimmigen Meinung ist, dass an einer Struktur mit zwei politischen Ebenen im Kanton festgehalten werden soll. Die durchaus vorhandenen Problemfelder können die Bezirke mit dem geltenden Fusionsgesetz selber angehen. So könnte eine Fusion von Bezirk und Schulgemeinde, wie sie derzeit im Bezirk Oberegg vorbereitet wird, zu einer Stärkung der Bezirke beitragen. Nach der mit der Initiative angestrebten Auflösung der Bezirke im inneren Landesteil würden hingegen viele Entscheide statt von einer Behörde künftig durch die Verwaltung gefällt, was aus der Sicht der WiKo gegen die Initiative spricht. Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler ruft aber auch in Erinnerung, dass die letzte Strukturvorlage an der Landsgemeinde 2012 eher knapp scheiterte. Sie befürchtet, dass die häufige Kritik am nicht nachvollziehbaren Grenzverlauf der Bezirke und Gemeinden der Initiative Auftrieb verleihen könnte. Die WiKo hat auch mögliche Gegenvorschläge diskutiert. Indessen haben weder eine vollständige Kantonalisierung noch eine angepasste Version der Landsgemeindevorlage 2012 in der WiKo eine Mehrheit erreicht. Die Initiative soll daher der Landsgemeinde 2017 im ablehnenden Sinne und ohne Gegenvorschlag vorgelegt werden.

Grossratsvizepräsident Sepp Neff vertritt als Hauptmann des Bezirks Schlatt-Haslen die Ansicht, dass das Anliegen der Initiative von unten kommt, da die Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen den Anträgen, die zur Initiative geführt haben, zugestimmt hat. Er stellt in Abrede, dass es nur im Bezirk Schlatt-Haslen schwierig ist, Personen für die Bestellung der Behörden zu finden. Er mahnt vor den Folgen, wenn der Grosse Rat die seit Jahren vor sich her geschobene Strukturfrage einfach vom Tisch wischen sollte. Er erwartet vom Grossen Rat, dass er der Initiative, wenn er sie denn nicht unterstützt, zumindest einen Gegenvorschlag im Sinne der Landsgemeindevorlage 2012 gegenüberstellt. Die Landsgemeinde soll so über die Varianten Status Quo, Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil oder Kantonalisierung des inneren Landesteils beschliessen können.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt den Antrag der Standeskommission. Er befürchtet, dass mit der Umsetzung der Initiative neue Probleme entstehen. Da die Entscheide oftmals an die Standeskommission oder sogar einzelne Amtsstellen verschoben würden, würde die Führung des Kantons statt bei politisch gewählten Behörden vermehrt bei der Verwaltung liegen. Er ist überzeugt, dass der Kanton gut aufgestellt ist und eine zukunftsfähige politische Struktur aufweist. Von einer Änderung mit ungewissem Ausgang soll abgesehen werden. Statt mit einem Streit über die Strukturen Ressourcen zu binden, muss die Energie auf die im Kanton anstehenden wichtigen Aufgaben fokussiert werden.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, lässt die von der Standeskommission aus ihrer Situationsanalyse abgeleitete Folgerung, dass die Initiative zur Beibehaltung der Zweistufigkeit der politischen Ebenen abgelehnt werden muss, nicht gelten. Die Ablehnung der Initiative ist aus seiner Sicht nicht die einzige mögliche Schlussfolgerung aus den im Bericht gemachten Überlegungen. Alle erwähnten Problemfelder könnten mit einer Fusion der Bezirke im inneren Landesteil sehr einfach gelöst werden.

Er beantragt, es sei der Landsgemeinde ein Gegenvorschlag zur Initiative von Rolf Inauen zu unterbreiten. Inhaltlich sollen die fünf Bezirke im inneren Landesteil über eine Revision der Kantonsverfassung zu einem Bezirk zusammengefasst werden. Textlich soll der Gegenvorschlag

mit den Ziffern I bis VII gemäss der an der Landsgemeinde 2012 als Geschäft 9 unterbreiteten Vorlage identisch sein, soweit keine zwingenden juristischen Gründe dagegen sprechen. Die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten seien so festzulegen, dass der Beschluss nach Annahme durch die Landsgemeinde rasch und effizient umgesetzt werden kann.

Da die Landsgemeinde 2017 auf jeden Fall über die Initiative abstimmen und sich mit dem Thema befassen muss, will ihr Grossrat Jakob Signer neben der neue Probleme schaffenden Initiative mit dem Gegenvorschlag einen einfach umsetzbaren Lösungsansatz, der den wesentlichen Grundsatz der Zweistufigkeit berücksichtigt und gleichzeitig dem Anliegen des Initianten nachkommt, zur Auswahl vorlegen.

Er betont die Vorteile einer Zusammenlegung der fünf Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk. Er nennt das Projekt Schaies und die Bauverwaltung als Beispiele für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Bezirke im inneren Landesteil in den letzten Jahren. Der in die Vorarbeiten gesteckte riesige Koordinationsaufwand würde mit der Zusammenlegung der fünf Bezirke zu einem wegfallen. Er lässt auch die Kritik, dass mit einem fusionierten Bezirk im inneren Landesteil die Bürgernähe verloren geht, nicht gelten, da bereits heute die Bevölkerung in Gonten, Haslen oder Brülisau für viele amtliche Anliegen zur Landeskantlei oder zur gemeinsamen Baubewilligungsbehörde nach Appenzell fahren muss. Da heute der Kontakt mit den Behörden und Ämtern vermehrt über E-Mails und Online-Formulare erfolgen kann, hat für ihn die Bürgernähe nicht mehr den gleichen Stellenwert wie früher. Abschliessend ruft er dazu auf, sich für einen Zusammenschluss der Bezirke zu entscheiden, statt einfach zu hoffen, dass in ein paar Jahren vielleicht eine und später noch eine Bezirksfusion zustande kommen.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, spricht sich dezidiert für eine Annahme der Initiative aus. Im technischen Bericht der Standeskommission vermisst er Aussagen über die Vorteile einer Neustrukturierung und damit die Chance, den Kanton für die Zukunft fit zu machen. Die Situation von Oberegg ist für ihn kein entscheidendes Argument gegen eine Neustrukturierung, da dieser Enklave immer ein Sonderstatus zukommen dürfte. Der von der Standeskommission betonten Bedeutung der Zweistufigkeit der politischen Ebenen hält er entgegen, dass sich eine flache einstufige Organisationsstruktur einfacher führen und kontrollieren lässt und für den nicht an politischen Strukturen interessierten Bürger verständlicher ist. Die durch das Fusionsgesetz geschaffenen Möglichkeiten für Veränderungen genügen ihm nicht, da er auch bei einer Fusion von zwei Bezirken die kantonalen Strukturen weiterhin als Flickwerk wahrnimmt. Die mit der Initiative angestrebte Neustrukturierung hält er als Volksvertreter zur Erreichung von grösserer Rechtssicherheit, Professionalität und Verlässlichkeit der Beschlüsse der Behörden für erforderlich. Im Weiteren verweist Grossrat Christoph Keller auf die geschwundene Bedeutung der Bezirke für die Bürger, die sich für ihn insbesondere darin zeigt, dass die Jungen zwar zahlreich an der Landsgemeinde teilnehmen, aber eine Woche später an den Bezirksgemeinden fehlen. Die Nähe von Bezirk und Bürger hält er auch nicht mehr für sehr wichtig, da die Bürger die Dienstleistungen vermehrt online abrufen und zudem viele von Kunden häufiger aufgesuchte Amtsstellen bereits heute kantonale Stellen sind. Nach seiner Auffassung hat der Bürger kein Verständnis, wenn der Grosse Rat zwar das Vorliegen eines Anpassungsbedarfs anerkennt, die Initiative aber mit der Begründung ablehnt, die Umsetzung sei aufwendig und der Landsgemeindebeschluss von 2012 über die damalige Strukturvorlage liege erst vier Jahre zurück.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, nimmt auf den Antrag von Grossrat Jakob Signer Bezug. Er stellt die Frage, wer den Gegenvorschlag ausarbeiten soll und wann der Grosse Rat darüber beraten kann, da die Geschäfte der Landsgemeinde 2017 spätestens an der Februarsession 2017 verabschiedet werden müssen. Er kann den Gegenvorschlag nicht unterstützen und respektiert den an der Landsgemeinde 2012 bekundeten Volkswillen. Er verweist auch darauf, dass das Problem der uneinheitlichen Rechtsanwendung im Bauwesen mit der Einrichtung der gemeinsamen Bauverwaltung Inneres Land AI gelöst wurde. Er befürchtet, dass die nicht dringlichen Umstrukturierungsarbeiten den Kanton bei der Bewältigung der anstehenden grossen

Aufgaben über Jahre unnötig schwächen würden. Er unterstützt aus diesem Grund den Antrag der Standeskommission.

Landammann Roland Inauen verweist auf die in der Botschaft dargelegten Gründe für die Ablehnung der Initiative. Als wichtigsten Grund hebt er die Zweistufigkeit der politischen Ebenen hervor, an der die Standeskommission festhalten will. Im Weiteren kann er seit dem negativen Entscheid der Landsgemeinde 2012 über die Strukturfrage keine wesentlich veränderten Verhältnisse ausmachen, welche eine Wiederaufnahme der Strukturdiskussion rechtfertigen würden. Er versichert, dass der Standeskommission die angesprochenen Probleme im Bezirk Schlatt-Haslen mit der Bestellung der Behörden bekannt sind. Generell hat sich aber die Situation bei den Bezirken aus seiner Sicht seit dem Strukturentscheid 2012 sowohl für die Rekrutierung von Behördenmitgliedern als auch in der Zusammenarbeit gebessert. Landammann Roland Inauen stellt im Weiteren klar, dass sich die Standeskommission aus diesen Gründen auch gegen einen Gegenvorschlag ausspricht. Die laufenden Arbeiten für eine Fusion der Schulgemeinde Oberegg mit dem Bezirk Oberegg nennt er als Beispiel, wie die von den Befürwortern der Initiative oft angeführten Probleme in einzelnen Bezirken oder Gemeinden angegangen werden können, ohne die Bezirksstufe zu eliminieren. Im Namen der Standeskommission verwahrt er sich gegen den Vorwurf, dass der Bericht nicht objektiv sei. Die Objektivität des Berichts werde mit dem darin gezogenen Fazit, dass die Umsetzung der Initiative machbar sei, belegt.

In diesem Zusammenhang bringt Landammann Roland Inauen zwei Nachträge an. Der auf Seite 4 der Botschaft erwähnte Rückweisungsantrag an der Landsgemeinde 2012, mit dem eine Vorlage für eine vollständige Aufhebung der Bezirksebene gefordert wurde, wurde an der Landsgemeinde zwar tatsächlich abgelehnt, der entsprechende Landsgemeindebeschluss wurde damals aber aus unerfindlichen Gründen nicht protokolliert. Dieses Versehen wurde im Rahmen der Genehmigung des Landsgemeindeprotokolls auch vom Grossen Rat nicht bemerkt.

Landammann Roland Inauen informiert weiter über die möglichen Auswirkungen eines Bundesgerichtsurteils vom 3. Juni 2016 auf die Initiative von Rolf Inauen. In diesem Urteil wird verlangt, dass gestützt auf Art. 5 der Europäischen Charta über die kommunale Selbstverwaltung die Bevölkerung der betroffenen Gebietskörperschaften vor der Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung betreffend Zusammenlegung der Gebietskörperschaften angehört werden und deren Haltung im Zeitpunkt der Abstimmung bekannt sein muss. Wenn also die vorliegende Initiative oder auch ein allfälliger Gegenvorschlag an der Landsgemeinde 2017 angenommen wird, dann ist die Bevölkerung der Bezirke im inneren Landesteil bis Anfang 2018 anzuhören, damit die Haltung der betroffenen Bezirke ins Mandat für die Landsgemeinde 2018 einfließen kann und die Stimmbürger an der Landsgemeinde 2018 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend Fusion der vier Bezirke rechtsgültig beschliessen können. Bleibt die vorgängige Anhörung der Bevölkerung der betroffenen Bezirke aus, ist nach dem genannten Bundesgerichtsurteil die Wahrscheinlichkeit gross, dass der Fusionsbeschluss bei Anfechtung gerichtlich aufgehoben würde. Die Anhörung der Bevölkerung könnte im Bezirk Rüte in einer Konsultativabstimmung erfolgen, da dies das neue Bezirksreglement ermöglicht. Die Reglemente der anderen Bezirke im inneren Landesteil kennen indessen keine Konsultativabstimmung. Dort müsste die Anhörung in der Form eines vom Bezirksrat mit einem Inserat in der Presse einzuleitenden offenen Vernehmlassungsverfahrens oder an einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde durchgeführt werden. Die Standeskommission wird diesen Sachverhalt den Bezirken im inneren Landesteil in einem Brief zur Kenntnis bringen.

### **Eintreten ist bei Initiativen obligatorisch.**

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, bezieht sich auf die Ausführungen von Landammann Roland Inauen über die Art und Weise der notwendigen Befragung der Bevölkerung in den Bezirken des inneren Landesteils über die von der Initiative angestrebte Aufhebung der Bezirke. Er ist

überzeugt, dass die Bevölkerung auch ohne gesetzliche Grundlage für eine Konsultativabstimmung an den Bezirksgemeinden rechtsgültig darüber abstimmen kann, wenn das Geschäft ordentlich traktandiert wird.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, hält der Auffassung von Grossrat Ruedi Eberle entgegen, dass das Bundesgericht in einem Urteil über eine im Kanton Schaffhausen vorgesehene Strukturveränderung festgehalten hat, dass eine Konsultativabstimmung nur aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zulässig ist.

Landammann Daniel Fässler vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die vom Bundesgericht verlangte vorgängige Anhörung der Bevölkerung nur in Bezirken, die eine rechtliche Grundlage für Konsultativabstimmungen kennen, auf die Bezirksgemeinde 2017 traktandiert werden sollte. In den anderen Bezirken können seiner Meinung nach für die Bezirksgemeinde nur Geschäfte traktandiert werden, die zu rechtlich verbindlichen Beschlüssen führen. Dem Ergebnis dieser Befragung kommt aber kein verbindlicher Charakter zu.

Zum Antrag von Grossrat Jakob Signer vertritt Landammann Daniel Fässler die Auffassung, dass der Gegenvorschlag aus juristischen Gründen nicht im Wortlaut der Landsgemeindevorlage 2012 an die nächste Landsgemeinde gebracht werden kann. Er zeigt den in Art. 7bis Abs. 4 der Kantonsverfassung geregelten Ablauf der Behandlung einer in der Form der allgemeinen Anregung eingereichten Initiative auf. Daraus ergibt sich, dass ein Gegenvorschlag ebenfalls in der Form einer allgemeinen Anregung und nicht bereits in ausgearbeiteter Form der Landsgemeinde vorzulegen ist.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, formuliert nach den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler zur Erzielung einer formalen Gleichartigkeit von Initiative und Gegenvorschlag seinen Antrag um:

*Es sei der Landsgemeinde ein Gegenvorschlag zur Initiative von Rolf Inauen zu unterbreiten. Inhaltlich sollen mit diesem Gegenvorschlag die fünf Bezirke im inneren Landesteil mit einer Revision der Kantonsverfassung zu einem Bezirk Appenzell zusammengefasst werden.*

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, votiert für die Ablehnung der Initiative und spricht sich auch dagegen aus, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Auch er ist der Auffassung, dass der Beschluss der Landsgemeinde 2012 zu respektieren ist. Er erinnert an das ebenfalls an der Landsgemeinde 2012 angenommene Fusionsgesetz, mit dem den Bezirken ein Instrument gegeben wurde, sich freiwillig mit einem anderen zusammenzuschliessen. Die wenigen Gespräche zwischen Bezirken über eine allfällige Fusion sind für ihn ein Zeichen dafür, dass es an der Notwendigkeit für eine Fusion fehlt. Die heutige Zusammenarbeit der Bezirke bezeichnet er als sehr gut, und die Hauptleutekonferenz erscheint ihm ein gutes Gefäss für die Koordination und die Nutzung gemeinsamer Synergien. Als erfolgreiches Beispiel für die gute Zusammenarbeit der Bezirke führt er die Arbeit der gemeinsamen Bauverwaltung Inneres Land AI an. Die Schaffung eines grossen Bezirks Appenzell hätte nach seiner Auffassung nachteilige Folgen für den Bezirk Oberegg. Die Notwendigkeit für eine Zwangsfusion der Bezirke sieht er nicht. Stattdessen soll den Bezirken weiterhin die Chance gegeben werden, durch Nutzung bestehender Synergien ihre gute Arbeit weiterzuführen.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, hält den Ausführungen von Grossrat Reto Inauen entgegen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den fünf Bezirken im inneren Landesteil teilweise mühsam gestaltet. Er stellt klar, dass für ihn die Initiative von Rolf Inauen auch keine Option ist. Er setzt sich aber für die Vorbereitung eines Gegenvorschlags ein. Statt einer Kantonalisierung der heutigen Bezirksaufgaben sollen die Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk zusammengeschlossen werden. Mit dem Verweis auf die umfangreichen Arbeiten, die derzeit in Oberegg für die Fusion des Bezirks mit der Schulgemeinde geleistet werden müssen, befürchtet er, dass durch die von den Bezirken einzeln angegangenen, aufwendigen Fusions-

prozesse die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der betroffenen Bezirke auf längere Zeit blockiert werden. Der Strukturreformentscheid an der Landsgemeinde 2012 ist für ihn in Anbetracht des knappen Entscheids kein Anlass, von einem neuen Anlauf abzusehen. Er möchte dem mündigen Bürger an der Landsgemeinde die Entscheidung überlassen, ob er nun einer Fusion der Bezirke im inneren Landesteil zustimmen oder diese weiterhin ablehnen will.

Grossratsvizepräsident Sepp Neff teilt im Sinne einer Klarstellung zu den Ausführungen der beiden Vorredner mit, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen noch keinen Beschluss darüber gefällt hat, ob der Status Quo weitergeführt oder eine Fusion des Bezirks mit einer Schulgemeinde oder einem anderen Bezirk angestrebt werden soll.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, führt gegen die Initiative an, dass mit der Übertragung der Aufgaben der Bezirke an die kantonale Verwaltung viele positive Errungenschaften, dank denen es dem Kanton gut geht, verloren gehen. Es soll daher nicht ohne Not das aufgegeben werden, worauf der Erfolg des Kantons beruht. Er fragt nach konkreten Beispielen, welche Nachteile aufgrund der bestehenden Bezirks- oder Gemeindegrenzen bestehen und was in den Bezirken so schlecht läuft, dass sich eine zwangsweise Fusion oder Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil aufdrängen würde. Da ein einziger Bezirk im inneren Landesteil nach seiner Auffassung kein Mehrwert für den Bürger oder den Kanton bringt, spricht er sich auch gegen einen Gegenvorschlag aus.

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, gibt die Sicht des Bezirks Oberegg zur Initiative und zum Gegenvorschlag bekannt. Der Bezirksrat Oberegg lehnt die Initiative ab. Sie bildet keinen gangbaren Weg zur Lösung der bestehenden Herausforderungen. Ein Gegenvorschlag, mit dem nur die vor wenigen Jahren diskutierte und abgelehnte Lösung wieder eingebracht wird, kommt für ihn einer Bevormundung der Bürger gleich. Aus der Sicht des Bezirks Oberegg legt er Wert darauf, dass die im Fusionsgesetz enthaltenen Möglichkeiten für Veränderungen weiterhin bestehen bleiben und der in Oberegg laufende Fusionsprozess zwischen dem Bezirk und der Schulgemeinde weiter umgesetzt werden kann. Er stellt abschliessend klar, dass der Bezirk Oberegg die Weiterführung des Status Quo unter Beibehaltung der Zweistufigkeit der politischen Ebenen im inneren Landesteil bevorzugt.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, glaubt nicht, dass es richtig ist, in der Strukturfrage zu warten, bis es allen unter den Nägeln brennt. Es wird nie so sein, dass dies eintritt. Es wird vielmehr so sein, dass es einmal da und ein anderes Mal dort etwas gibt. In anderen Bezirken entsteht vielleicht überhaupt kein Bedürfnis für Strukturveränderungen. Da die Situation in allen Bezirken unterschiedlich ist, erscheint es auch nicht sinnvoll, darauf zu warten, bis mehrere Bezirke ein ähnliches Bedürfnis für eine Fusion haben. Das Fusionsgesetz hält er daher nicht als geeignetes Instrument zur Förderung von Fusionen zwischen den bestehenden Gebietskörperschaften im inneren Landesteil. Er ist überzeugt, dass solche Fusionen irgendwann gemeinsam angegangen werden müssen. Er ruft in Erinnerung, dass die Landsgemeinde 2012 mit der Ablehnung des Bezirksvorbehalts ein gemeinsames Anpacken der Strukturreform bevorzugt hat. Er bedauert daher, dass die Initiative nicht an diesen Beschluss anknüpft, weshalb er sie ablehnt. Damit die Landsgemeinde ein klarer Beschluss über das weitere Vorgehen fassen kann, müssen ihr nach seiner Auffassung die entsprechenden Fragen vorgelegt werden. Neben der Initiative und dem Gegenvorschlag sollte daher der Landsgemeinde allenfalls auch die Frage einer vollständigen Kantonalisierung zur Beantwortung vorgelegt werden.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, nimmt das Votum von Grossrat Karl Schönenberger auf. Dessen Befürchtungen, dass nach langen Verhandlungen zwischen zwei Bezirken über eine allfällige Fusion später nacheinander weitere Bezirke ihr Interesse an einer Fusion bekunden könnten und sich so die aufwendigen Verhandlungen über eine lange Zeit hinziehen würden, kann sie nicht teilen. Sie sieht einen anderen Ablauf. Wenn der Bezirk Appenzell von einem anderen Bezirk um Prüfung einer Fusion angegangen wird, ist für sie der Zeitpunkt da, gestützt auf das Fusionsgesetz auch mit anderen Bezirken abzuklären, ob ein vergleichbarer

Wille da ist. Dem Votum von Grossrat Thomas Mainberger hält sie in diesem Sinne entgegen, dass das Fusionsgesetz durchaus eine geeignete Alternative zur Initiative und einem allfälligen Gegenvorschlag ist. Sie ersucht den Grossen Rat, die Initiative abzulehnen, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und für allenfalls angestrebte Zusammenschlüsse weiterhin auf das Fusionsgesetz zu setzen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, bezweifelt, ob eine Zwangsfusion der Bezirke mit der in der Bundesverfassung verankerten Gemeindeautonomie vereinbar wäre. Zu den Voten der Grossräte Ruedi Eberle und Reto Inauen merkt er an, dass die Bevölkerung mit derzeit 29 Bezirksräten sicherlich besser vertreten ist, als sie dies mit fünf bis sieben Bezirksräten in einem fusionierten neuen Bezirk Appenzell wäre. Er hält es für nötig, den Blick nicht allein auf die Jungen zu richten. Auch die Bedürfnisse der älteren Bürger eines Bezirks sollen ernst genommen werden. Er spricht sich gegen die Initiative und gegen den beantragten Gegenvorschlag aus. Nach seiner Auffassung gibt das Fusionsgesetz die notwendige Handhabe, dass bei Bedarf angestrebte Fusionen zwischen Bezirken erfolgen können.

**Der Grosse Rat nimmt den Bericht der Standeskommission über die Umsetzung der Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh. zur Kenntnis.**

**In einer ersten Abstimmung lehnt der Grosse Rat die Initiative von Rolf Inauen mit 43 Nein- gegen 2 Ja-Stimmen deutlich ab.**

**In einer zweiten Abstimmung wird der Gegenvorschlag von Grossrat Jakob Signer mit 33 Nein- gegen 12 Ja-Stimmen ebenfalls abgelehnt.**

*Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.*



Erziehungsdepartements zum Vorschlag hören. Falls dieser positiv aufgenommen wird, sollten diese Anpassungen möglichst auf die zweite Lesung hin in die Vorlage aufgenommen werden.

Landammann Roland Inauen hält eine Anpassung auf die zweite Lesung hin nicht für machbar, da die Sache eingehend diskutiert und in eine separate Vernehmlassung gegeben werden muss. Die vorliegende Revisionsvorlage beschränkt sich bewusst auf Regelungen, die mit Blick auf die laufende Fusion der Schulgemeinde Oberegge mit dem Bezirk Oberegge angepasst werden müssen. Im Rahmen einer nächsten grösseren Revision sollen die vorgeschlagenen Anpassungen in Koordination mit den anderen Ostschweizer Kantonen aber geprüft und eine einheitliche Sprachregelung für die Benennung der Oberstufe angestrebt werden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, spricht sich für die Beibehaltung der Begriffe Realschule und Sekundarschule aus, da aus dem Begriff Oberstufe oder Sekundarstufe die Unterscheidung dieser beiden Schulen nicht klar hervorgeht.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, betont wie Grossrat Thomas Mainberger, dass in den pädagogischen Hochschulen in der Ostschweiz nur noch Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und nicht mehr Real- oder Sekundarlehrkräfte ausgebildet werden. Mit der Verwendung des Begriffs Oberstufe im Schulgesetz kann weiterhin eine Realschule, eine Sekundarschule oder eine integrierte Oberstufe geführt werden.

Für Landammann Roland Inauen ist es kein gangbarer Weg, durch die Hintertür und ohne Befragung der Schulgemeinden auf die zweite Lesung hin eine solch bedeutende Anpassung vorzunehmen. Entscheidend erscheint ihm für den Wortlaut des Schulgesetzes, welche Schulen geführt werden. Demgegenüber hält er den Umstand, dass keine spezifischen Reallehrkräfte mehr ausgebildet werden, nicht für derart wichtig, dass ohne Befragung der Schulgemeinden die Begriffe Realschule und Sekundarschule verschwinden sollen.

Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte, macht beliebt, in Art. 4 Abs. 2 SchG den Begriff Oberstufe einzufügen, damit in der Folge die Landesschulkommission die Ausgestaltung der Oberstufe eingehend diskutieren und dann ohne nötige Gesetzesänderung beschliessen kann.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, teilt die Auffassung von Landammann Roland Inauen, dass die gewünschten Anpassungen nicht auf die Februarsession 2017 möglich sind. Er erkundigt sich nach den Auswirkungen auf den Fusionsprozess in Oberegge, wenn die Revisionsvorlage wegen der gewünschten zusätzlichen Anpassungen nicht mehr der Landsgemeinde 2017 zum Beschluss vorgelegt werden kann.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die Revisionsvorlage für den Fusionsprozess wesentlich und ein Beschluss der Landsgemeinde 2017 für den Zeitplan wichtig ist. Die Fusion soll Anfang 2018 in Kraft treten. Da das Schulgesetz häufig an neue Situationen angepasst werden muss, sieht er kein Problem darin, nach dem Beschluss über die vorliegende Revisionsvorlage an der Landsgemeinde 2017 das Schulgesetz ein weiteres Mal anzupassen, wenn von der Schulgemeinde Appenzell ein Antrag zur Führung einer integrierten Oberstufe gestellt werden sollte.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, vertritt ebenfalls die Auffassung, dass einlässlich über die zu führenden Schultypen diskutiert werden muss, bevor die entsprechenden Anpassungen der Begriffe im Schulgesetz vorgenommen werden. Die nicht mehr angebotene Ausbildung von Reallehrkräften ist auch für ihn kein hinreichender Grund, die Begriffe Realschule und Sekundarschule im Schulgesetz überstürzt zu ändern. Der laufende Fusionsprozess von Bezirk und Schulgemeinde in Oberegge soll nicht durch eine Verzögerung der vorliegenden Revisionsvorlage gehemmt werden. Er ist davon überzeugt, dass der Impuls für die angeregten Anpassungen der Begriffe in Art. 4 Abs. 2 und weiteren Bestimmungen des Schulgesetzes von den Schulge-

meinden oder von der Landesschulkommission kommen muss und nicht vom Grossen Rat initiiert werden soll.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, wünscht eine Aussage, ob Landammann Roland Inauen die Anregung von Grossrat Thomas Mainberger entgegennimmt und in welchem Zeitraum mit der Behandlung der Anregung gerechnet werden kann.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, warnt davor, Anpassungen im Schulgesetz ohne eingehende Koordination mit der Gesetzgebung in den umliegenden Kantonen vorzunehmen. Er betont, dass die heute zur Beratung stehende Revisionsvorlage einzig die Fusion von Schulgemeinde und Bezirk Oberegg ermöglichen soll. Vielleicht ergibt sich dann aufgrund der Erfahrungen nach erfolgter Fusion erneut Bedarf für eine Revision des Schulgesetzes.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, informiert kurz über den Zeitplan des weiteren Fusionsprozesses in Oberegg. Nach der Änderung des Schulgesetzes an der Landsgemeinde 2017 will der Bezirk Oberegg über die Fusion abstimmen lassen, sodass bei Annahme die Fusion auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann. Die entsprechenden neuen Reglemente sind derzeit in der Vorprüfung bei der Standeskommission und werden im Bezirk einer Vernehmlassung unterzogen. Daraus kann sich allenfalls ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergeben, sodass er die Durchführung einer zweiten Lesung der Schulgesetzrevision für sinnvoll hält.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, präzisiert, dass er nur eine Anregung eingebracht hat und keinen Antrag für eine Anpassung der heutigen Vorlage stellt. Ihn interessiert aber noch, ob die Schulgemeinde Appenzell frei ist, das Verfahren zur Führung einer integrierten Oberstufe statt einer Realschule und einer Sekundarschule einzuleiten.

Landammann Roland Inauen bestätigt, dass die Schulgemeinde Appenzell einen solchen Prozess einleiten kann. Daraufhin hätte allerdings vorerst das Erziehungsdepartement eine diesbezügliche Änderung des Schulgesetzes anzupacken. Er betont die Wichtigkeit, dass die mit dieser Gesetzesanpassung einhergehenden Fragen unter Einbezug der Schulgemeinden einlässlich geprüft und vom Grossen Rat und der Landsgemeinde beschlossen werden. Diese bedeutenden Beschlüsse sollen nicht allein von der Landesschulkommission gefasst werden. Gegen einen Einbezug des Anliegens in die laufende Revision gibt Landammann Roland Inauen zu bedenken, dass die Beachtung der Einheit der Materie bei Gesetzesrevisionen wichtig ist, unter anderem weil sonst in erhöhtem Mass die Gefahr einer Ablehnung der Vorlage infolge unheiliger Allianzen besteht. Wenn wie bei dieser Vorlage auch bei der nächsten Revision des Schulgesetzes nur in einem einzelnen Bereich eine Anpassung aus besonderem Anlass vorgenommen werden soll, kann er in Berücksichtigung des Gebots der Einheit der Materie nicht versprechen, dass die von Grossrat Thomas Mainberger vorgebrachte Anregung betreffend die Oberstufe bereits in die nächste Revisionsvorlage aufgenommen wird.

### **Ziffer III bis IV**

Keine Bemerkungen.

### **Ziffer V**

*Antrag SoKo zu Art. 65 lit. b:*

- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren oder einer zugelassenen Revisionsstelle;*

Der SoKo erscheint die von der Standeskommission beantragte Formulierung nicht mehr zeitgemäss. Im Sinne von Art. 727c des Obligationenrechts (OR) soll eine zugelassene Revisionsstelle den Anforderungen genügen.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo gut.**

**Ziffer VI**

*Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt den Antrag, dass es in Art. 72 Abs. 4 statt „die Schulkommission“ „eine Schulkommission“ heisst.*

Da der Grosse Rat dem Antrag der SoKo zugestimmt hat, dass es in der Kompetenz des Bezirksrats liegt, ob er eine Schulkommission einsetzen will, aber auch in Analogie zum Wortlaut in Art. 72 Abs. 3 erscheint ihr die kleine redaktionelle Änderung gerechtfertigt. Bei dieser Gelegenheit merkt sie an, dass der Wortlaut von Art. 28a der Schulverordnung, welcher auch Regelungen über die Schulkommission enthält, unabhängig der beschlossenen Änderung in Art. 3a lit. a des Schulgesetzes belassen werden kann.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 72 Abs. 4 gut.**

**Ziffer VII bis IX**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes mit 45 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.**

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*



betreffen nach seiner Auffassung nicht die vorliegende Revisionsvorlage des Baugesetzes. Diese Fragen müssten eher bei einer Anpassung des Richtplans diskutiert werden. Diese Diskussion kann der Grosse Rat im Rahmen der in wenigen Monaten anstehenden Genehmigung der Richtplanung im Bereich Siedlung und Verkehr führen.

### **Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer I bis II**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer III**

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, stellt die Frage, ob wirtschaftliche Gründe gestützt auf Art. 49a Abs. 4 auch zu einer Verlängerung der Frist führen können und wie der Nachweis solcher Gründe erbracht werden müsste. Nach einem eigentlichen Bauboom ist die Nachfrage nach Wohnungen merklich zurückgegangen. Ein Investor muss sich in diesem wirtschaftlichen Umfeld die Schaffung zusätzlichen Wohnraums genau überlegen. Wenn der Staat ihn nun dazu zwingt, dürfte der Liegenschaftsmarkt zusammenbrechen, was weder dem Staat noch der Bevölkerung dient.

Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass die Bezirke nicht verpflichtet sind, vom Kaufrecht Gebrauch zu machen. Er schliesst aufgrund der offenen Formulierung der Bestimmung nicht aus, dass die Frist auch aus wirtschaftlichen Gründen verlängert werden kann. In seinen Augen sollte diese Frage von den Bezirken aber mit Zurückhaltung beurteilt und nur in besonderen Fällen und ausnahmsweise bejaht werden, da sich die Praxis eines Bezirks auch auf die anderen Bezirke auswirken dürfte. Mit einer grosszügigen Gewährung solcher Fristverlängerungen würde das Instrument seines Zwecks beraubt.

#### **Ziffer IV**

*Grossrat Fefi Sutter, Schwende, beantragt, Art. 49b Abs. 1 nach dem ersten Satz mit folgendem Einschub zu ergänzen:*

*„Bewilligte Projekte sind bei der Marktwertbestimmung zu berücksichtigen.“*

Er begründet den Antrag damit, dass der Grundeigentümer während der festgelegten Frist zur Überbauung oft viel Geld für die Quartierplanung ausgegeben hat. Wenn ein bewilligtes Projekt vorliegt und der Baubeginn aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht erfolgt ist, soll die öffentliche Hand auch das Projekt abkaufen müssen.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich gegen den Antrag aus. Er verweist darauf, dass der Bezirk das Recht auf den Boden erwirbt und mit der gekauften Baulandfläche allenfalls einen anderen Bedarf abdecken möchte als jenen, den das bewilligte Projekt beinhaltet. Wenn er das Projekt auch abgelden muss, käme dies einer Verminderung der Mehrwertabschöpfung gleich.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt die Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter. Er ist zudem überzeugt, dass der einzelne Bezirk bei Vorliegen eines bewilligten Projekts gestützt auf Art. 49a Abs. 4 eine Verlängerung der Frist gewähren wird. Die beantragte Regelung im Baugesetz lehnt er ab.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, schliesst sich dem Votum von Grossrat Ruedi Eberle an. Sie führt zudem an, dass jeder im Plan erfasste Grundeigentümer weiss, dass er acht Jahre für den Beginn der Überbauung Zeit hat.

Grossrat Pius Federer, Obereg, kann sowohl für die Bedenken der Vorredner als auch das Anliegen von Grossrat Fefi Sutter Verständnis aufbringen. Er weiss von zwei Projekten im Bezirk Obereg, die durch Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren der Bauherrschaft so hohe Planungskosten verursacht haben, dass diese schliesslich von der Umsetzung des Projekts Abstand nehmen mussten und auf diesen Kosten sitzen geblieben sind. Er schlägt vor, für solche Konstellationen in der Bauverordnung eine Regelung im Sinne des Antrags von Grossrat Fefi Sutter zu prüfen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, entgegnet dem Vorredner, dass bereits heute der Planer das Kostenrisiko trägt, wenn sein Projekt aus irgendwelchen Gründen nicht realisiert werden kann. Die öffentliche Hand ist nicht verpflichtet, diesen Aufwand abzugelten.

### **Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Fefi Sutter zu Art. 49 Abs. 1 ab.**

#### **Ziffer V**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer VI**

Grossrat Hannes Bruderer, Obereg, stellt zu Art. 90a die Frage, wie eingezonte, vom Eigentümer landwirtschaftlich genutzte Flächen heute steuerlich belastet sind und ob sich mit dieser Revision des Baugesetzes daran etwas ändern wird.

Bauherr Stefan Sutter teilt mit, dass sich mit der Revision des Baugesetzes bei der steuerlichen Belastung direkt nichts ändern wird. Wie die Standeskommission in der Vernehmlassungsantwort zu vergleichbaren Anfragen ausgeführt hat, muss aber die Frage der Besteuerung von nicht überbautem Bauland bei der nächsten Revision des Steuergesetzes geprüft werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner bestätigt, dass sich mit dieser Vorlage an der steuerlichen Belastung von nicht überbautem Bauland nichts ändern dürfte. Beim Steuergesetz besteht aufgrund der Unternehmenssteuerreform III Anpassungsbedarf. In diesem Zusammenhang können auch die heute gehörten Anliegen geprüft werden. Für konkrete Aussagen und damit auch über die Besteuerung von landwirtschaftlich genutztem Bauland ist es aber derzeit noch zu früh.

*Grossrätin Theres Durrer-Gander, Obereg, beantragt in Art. 90a die Streichung der Passage „oder durch die Bewilligung von Abparzellierungen gemäss bäuerlichem Bodenrecht“.*

Man soll nicht über die vom Raumplanungsgesetz vorgesehene Pflicht der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen hinausgehen. Es ist nicht an Appenzell I.Rh. als Landwirtschaftskanton, Abparzellierungen mit einer Mehrwertabschöpfung zu belegen. Damit wird Verwaltungsaufwand verursacht. Zudem weiss man nicht, wie der Mehrwert berechnet wird.

Grossrat Josef Manser, Gonten, lehnt den Antrag ab. Für ihn ist eine Abparzellierung eine Einzonung in Tranchen. Diese sollen daher nicht von der Abgabe befreit sein. Er weist darauf hin, dass ein Grossteil der Wohngebäude in der Landwirtschaftszone infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft abparzelliert werden können und oft zu stolzen Preisen an Personen ausserhalb der Landwirtschaft verkauft werden.

Grossrat Josef Koch, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrätin Theres Durrer-Gander. Er erläutert die Anforderungen für eine Abparzellierung eines Gebäudes von einer landwirtschaftlichen Liegenschaft. Die für den Landwirtschaftsbetrieb nicht benötigten, aufgrund des bäuerlichen Bodenrechts günstig erworbenen Wohngebäude sind sehr tief bewertet. Damit ist für ihn auch die Ausgangslage für die Erhebung der Mehrwertabgabe bei der Abparzellierung nicht klar. Der Eigentümer ist wegen der niedrigen Bewertung des Gebäudes zu einer Abparzellierung gezwungen, damit er für die Sanierung des Gebäudes über die niedrige Belehnungsgrenze hinaus Fremdmittel aufnehmen kann. Mit der Mehrwertabgabe auf die Abparzellierung muss

der Grundeigentümer das Gebäude aber an einen reichen Käufer verkaufen, statt für die Nutzung als Alterswohnsitz oder die Weitergabe an die Nachkommen sanieren zu können.

Grossratsvizepräsident Sepp Neff, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag von Grossrätin Theres Durrer-gander ebenfalls. Er verweist auf die in der Bundesverfassung verankerte Bestimmung, dass die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten werden muss. Da die Erschliessungskosten für Wohngebäude ausserhalb der Baugebiete bereits wesentlich höher sind, würden nach seiner Auffassung die Käufer der nicht mehr für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung benötigten Wohnhäuser, die oft aus der Familie des Bewirtschafters des landwirtschaftlichen Gewerbes stammen, mit der Mehrwertabgabe doppelt belastet.

Landeshauptmann Stefan Müller erläutert das Vorgehen bei Abparzellierungen. Er bestätigt, dass ein abparzelliertes Wohngebäude nicht mehr der landwirtschaftlichen Belehnungsgrenze und nicht mehr dem bäuerlichen Bodenrecht unterliegt und somit ohne Bewilligung auch an Nichtlandwirte verkauft werden kann. Er räumt aber ein, dass die Bodenrechtskommission nach der Abparzellierung solcher Wohnhäuser keine Kenntnis und keine Zahlen hat, wie viele Gebäude aus diesem Bereich verkauft werden und wer die Käufer sind. In einigen Fällen werden Abparzellierungen vom Eigentümer angestrebt, um eine Sanierung oder einen Umbau über die landwirtschaftliche Belehnungsgrenze hinaus mit Fremdkapital finanzieren zu können.

Bauherr Stefan Sutter wiederholt, was die Standeskommission dazu bewogen hat, bei Abparzellierungen eine Mehrwertabgabe zu verlangen. Die nicht mehr landwirtschaftlich benötigten Wohnhäuser in der Landwirtschaftszone sind nach der Abparzellierung faktisch wie neu eingezontes Bauland zu behandeln. Sie können freihändig verkauft werden. Eine eigene Schätzungskommission wird den Marktwert jedes einzelnen Wohngebäudes festlegen, was im nachfolgenden Artikel des Baugesetzes und in der Bauverordnung noch spezifiziert wird.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, kann für eine Abparzellierung nicht mehr benötigter Wohngebäude in der Landwirtschaftszone dann Verständnis aufbringen, wenn durch deren Weitergabe in direkter Linie innerhalb der Familie verhindert wird, dass die schönsten Objekte von reichen Zuzüglern zu überkauften Preisen erworben werden. Es sollte daher seines Erachtens geprüft werden, ob ein Aufschub der Abgabe möglich ist, solange das Wohngebäude innerhalb der Familie weitergegeben wird.

Bauherr Stefan Sutter macht beliebt, die Frage von Grossrat Ueli Manser erst zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren, wenn feststeht, ob eine Mehrwertabgabe bei Abparzellierungen erhoben wird, zumal Grossrätin Theres Durrer-Gander deren Streichung beantragt. Er verweist darauf, dass die Abgabe gemäss Art. 90e der Vorlage erst bei einer Veräusserung oder Überbauung fällig wird. In der Bauverordnung ist für Veräusserungen die Einschränkung vorgesehen, dass der Eigentumsübergang an einen gesetzlichen Erben nicht als Veräusserung gilt. Bei einer Weitergabe in direkter Linie innerhalb der Familie wird somit die Abgabe nicht fällig, sondern bleibt als Schuld im Grundbuch bestehen. Erst wenn das Wohngebäude später ausserhalb der Familie an Dritte verkauft wird, würde die Mehrwertabgabe fällig. Die Frage des Eintritts der Fälligkeit der Abgabe darf nicht mit der Frage, ob überhaupt eine Abgabe bei Abparzellierungen erhoben werden soll, vermengt werden und soll daher erst bei der Beratung der Bauordnungsvorlage diskutiert werden.

Für Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, würde mit der Streichung der Abgabe eine Ungleichheit zugunsten junger Personen aus der Landwirtschaft geschaffen. Weiter verweist er auf die in der Vorlage enthaltene Möglichkeit der Bezirke, innert der angesetzten Frist nicht überbautes Bauland zum Marktwert zu übernehmen. Da in den nächsten 15 Jahren kaum mehr Neueinzonungen möglich sein werden, sieht er es als notwendig an, dass die Bezirke mit der Abgabe auf Abparzellierungen die für die Ausübung des Kaufsrechts erforderlichen finanziellen Mittel einnehmen können. Die Regelung in der Vorlage soll daher nicht geändert werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, votiert im Sinne der Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter für ein Festhalten an der Abgabe bei Abparzellierungen. Er kann sich auch dem Votum von Grossrat Karl Schönenberger anschliessen. Die Bezirke müssen nach seiner Auffassung mit den Einnahmen aus der Mehrwertabgabe aber nicht in erster Linie den Bodenkauf, sondern Entschädigungen der Grundeigentümer bei notwendigen Auszonungen oder Umzonungen finanzieren.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, spricht sich in Unterstützung der Argumente der Vorredner ebenfalls für die Mehrwertabschöpfung bei Abparzellierungen aus.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, zieht ihren Antrag zurück. Sie behält sich aber vor, im Sinne des Votums von Grossrat Ueli Manser im neuen Art. 90d den Einschub eines neuen Abs. 4 zu beantragen.

### **Ziffer VII bis VIII**

Keine Bemerkungen.

### **Ziffer IX**

*Grossrat René Lutz, Appenzell, beantragt für Art. 90d Abs. 2 folgende Formulierung:*

*<sup>2</sup>Kanton und Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden sowie die anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Abgabepflicht befreit.*

Zur Begründung des Antrags verweist er auf Art. 5 Abs. 1<sup>quinquies</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), wonach das kantonale Recht bei einem Gemeinwesen von der Erhebung einer Abgabe absehen kann. Im Weiteren nimmt er auf die kantonale Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) Bezug, nach welcher unter anderem die Mendle-, Forren- und Riedkorporationen vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden können. Er betrachtet diese Korporationen daher ebenfalls als Gemeinwesen. Er vertritt die Auffassung, dass die Korporationen Mendle, Forren und Ried somit auch nicht abgabepflichtig sein sollen.

Bauherr Stefan Sutter erläutert den von der Standeskommission mit dieser Bestimmung verfolgten Zweck. Mit ihr soll verhindert werden, dass findige Grundeigentümer mit der Gründung einer fiktiven Stiftung oder Körperschaft die Abgabe umgehen können. Für die Befreiung wird daher bewusst eine hohe Hürde gesetzt. Er räumt ein, dass man aufgrund der Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 EG ZGB tatsächlich zu der von Grossrat René Lutz vertretenen Auffassung gelangen kann. Er sieht aber ein Risiko darin, dass auch in Zukunft neue Körperschaften die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anstreben und der Grosse Rat solche Begehren nur ablehnen könnte, wenn eine Umgehungsabsicht nachgewiesen werden könnte.

Grossrat René Lutz kann die Befürchtung von Bauherr Stefan Sutter nicht teilen. Er betont, dass der Grosse Rat es dannzumal in der Hand hat, die Begehren genau zu prüfen, dass mit der Anerkennung als öffentliche Körperschaft nicht eine Umgehung der Mehrwertabgabe bezweckt wird.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, erkundigt sich, ob bei der Weitergabe des Bodens im Baurecht, wie dies bei den Korporationen mit öffentlichem Wohlfahrtszweck üblich ist, überhaupt ein Mehrwert entsteht. Bauherr Stefan Sutter führt dazu aus, dass bei einer Einzonung stets der Grundeigentümer abgabepflichtig ist. Bei Weitergabe des Bodens im Baurecht kann in der Verordnung eine davon abweichende Regelung der Abgabepflicht getroffen werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrat René Lutz. Er äussert aber gleichzeitig auch Zweifel, ob alle Korporationen tatsächlich stets wohlwältig agieren.

Grossrat René Lutz betont, dass die Korporation Stiftung Ried den Boden fast gratis im Baurecht weitergibt und somit wohltätig handelt.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, kann den Antrag nicht unterstützen. Sie anerkennt, dass die Korporation Stiftung Ried ursprünglich für Wohlfahrtszwecke gegründet wurde. Sie kritisiert aber auch, dass die Korporation heute nicht mehr den gleichen Zweck erfüllt, da der sehr günstige Baurechtszins den Baurechtsnehmern die Erstellung von hochpreisigen Wohnhäusern erlaubt. Wegen des sehr niedrigen Baurechtszinses fehlt der Korporation aber das Geld für den Erwerb zusätzlichen Bodens, der wiederum im ursprünglichen Sinne für Wohlfahrtszwecke abgegeben werden könnte. Sie hält es daher für richtig, dass auch die Korporation Stiftung Ried bei einer Einzonung die Mehrwertabgabe leisten muss.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, macht beliebt, auf die zweite Lesung hin einerseits die Frage der Anforderungen an die Gemeinnützigkeit und andererseits den in Aussicht gestellten Antrag von Grossrätin Theres Durrer-Gander um Erlass der Abgabe bei der Weitergabe eines abparzellierten Grundstücks innerhalb der Familie eingehend zu prüfen. Für die Beantwortung beider Fragen ist nach ihrer Auffassung die Auslegung von Art. 5 Abs. 1<sup>quinquies</sup> lit. a RPG von zentraler Bedeutung. Sie möchte geklärt haben, ob aufgrund des Wortlauts des Bundesrechts der Kanton auch Privatpersonen von der Abgabe ausnehmen kann. Weiter interessiert sie, ob der Kanton die Befreiung von der Abgabe bei der im Bundesrecht nicht genannten Abparzellierung frei regeln kann. Sie sieht sich ohne vertiefte juristische Zusatzabklärungen nicht in der Lage, über die beiden Anträge zu entscheiden.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass eine Mehrwertabschöpfung bei Abparzellierungen im Bundesrecht nicht vorgesehen ist. Die Standeskommission macht diesen Vorschlag, weil Abparzellierungen faktisch Einzonungen sind und daher gleich behandelt werden sollen. Über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe oder die Möglichkeit eines allfälligen Aufschubs der Abgabe kann bei der Beratung von Art. 90e dieser Vorlage und später bei der Beratung des neuen Art. 67a der Bauverordnung diskutiert werden. Zum Antrag von Grossrat René Lutz erläutert er vorerst, warum der Bundesgesetzgeber den Kantonen die Möglichkeit der Befreiung seiner Gemeinwesen von der Abgabe gegeben hat. Wenn eine Gemeinde Bauland einzont, das der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, soll sie nicht auch noch eine Mehrwertabgabe bezahlen müssen. Von solchen Gemeinwesen, also dem Kanton, den Bezirken, den Schul- und Kirchgemeinden, sind nach seiner Auffassung die Korporation Stiftung Ried und die anderen vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärten Korporationen zu unterscheiden. Die Korporationen brauchen den neu eingezonten Boden nicht für sich, sondern stellen diesen, wie Private, einem Bauwilligen zu einem bestimmten Zins im Baurecht zur Verfügung. Landammann Daniel Fässler macht beliebt, den von der Standeskommission vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 90d Abs. 2 zu belassen. Sollte weiterhin eine Unsicherheit bestehen, dann könnten diese auf die zweite Lesung geprüft werden. Er warnt davor, eine Diskussion über die Gemeinnützigkeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts anzufangen, da unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen dürften, ob die ursprünglichen öffentlichen Wohlfahrtszwecke auch heute noch den Hauptzweck bilden.

Bauherr Stefan Sutter teilt unter Bezugnahme auf das Votum von Grossrätin Angela Koller mit, dass der im Bundesrecht verwendete Begriff des Gemeinwesens nicht auf Private ausgedehnt werden kann. Die Frage ist einzig, was unter dem Begriff des Gemeinwesens zu verstehen ist. Zur Frage wegen der Abparzellierung führt er aus, dass das Raumplanungsgesetz nur bei Neueinzonungen eine Abschöpfung vorsieht, und zwar im Umfang von mindestens 20% des Mehrwerts. Ob darüber hinaus weitere Tatbestände abgabepflichtig sind und ob ein abweichender Anteil des Mehrwerts abgeschöpft wird, ist dem Kanton überlassen.

**Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat René Lutz deutlich ab.**

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, erinnert daran, dass sie sich einen Antrag um Ergänzung von Art. 90d mit einem Abs. 4 bezüglich der Mehrwertabschöpfung bei Weitergabe der Liegenschaft innerhalb der Familie vorbehalten hat. Wenn diese Frage auf die zweite Lesung hin aber ohnehin geprüft wird, ist sie bereit, heute auf diesen Antrag zu verzichten.

Bauherr Stefan Sutter stellt klar, dass in Art. 90d die Abgabepflicht geregelt ist. Mit der gewünschten Ergänzung, dass ein Verkauf innerhalb der Familie von der Abgabe befreit ist, könne gleich die gesamte Bestimmung gestrichen werden, da dann der Grundeigentümer das Grundstück seinem Kind verkaufen und dieses dann die Liegenschaft an Dritte weiterverkaufen könnte, ohne dass eine Abgabe erhoben würde. Er verweist nochmals darauf, dass diese Frage - wenn überhaupt - im Zusammenhang mit Art. 90e diskutiert werden muss.

### **Ziffer X**

*Grossrat Fefi Sutter, Schwende, beantragt für Art. 90e Abs. 1 lit. c folgende Formulierung:*

*c) bei der Überbauung des Grundstücks mit dem Baubeginn.*

Begründet wird der Antrag damit, dass im Falle von Mehrfamilienhäusern oft erst nach der Rechtskraft der Baubewilligung nach Käufern gesucht wird und auch erst dann Stockwerkeigentum begründet werden kann. Wenn die Fälligkeit der Abgabe aber bereits mit der Rechtskraft der Baubewilligung eintritt, ist ein Projekt kaum noch zu finanzieren. Die Anknüpfung der Fälligkeit an den Baubeginn hält er für sinnvoll, da dieser meldepflichtig ist und bis dann die Finanzierung geregelt sein sollte. Er sieht in dieser Regelung auch einen Widerspruch zu Art. 87b des Verordnungsentwurfs, gemäss dem die Realisierung einer bewilligungspflichtigen baulichen Massnahme, somit der Beginn des Aushubs, als Überbauung eines Grundstücks gilt.

Bauherr Stefan Sutter sieht das praktische Problem, dass der Baubeginn entgegen der Ausführungen von Grossrat Fefi Sutter nicht meldepflichtig und daher die Baubehörde über den Baubeginn nicht informiert ist. Die geschilderte Finanzierungsproblematik könnte nach seiner Auffassung auch durch eine Stundung der Abgabe durch die Baubehörde gelöst werden.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, führt aus, dass in der Praxis für die Erteilung einer Baubewilligung vor allem das Planungsverfahren massgebend ist. Sofern ein Projekt die Vorgaben gemäss Quartierplanung einhält, kann man grundsätzlich von der Erteilung einer Baubewilligung ausgehen. Damit kann man sich aber bereits vor Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung auf die Suche nach Käufern machen. Mit der Einleitung eines Bauermittlungsverfahrens kann man sich ebenfalls bereits vor der Baubewilligung versichern, dass ein Verkaufsobjekt bewilligt wird.

Grossrat Fefi Sutter widerspricht dem. Er ist überzeugt, dass keine Bank nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Quartierplanung einen Kredit gewährt. Auch die Errichtung von Stockwerkeigentum ist ohne Baubewilligung nicht möglich. Da erst aus der Baubewilligung die Flächen der einzelnen Wohnungen ersichtlich werden, kann die Bauherrschaft seines Erachtens nicht vorher einen Käufer finden. Der Befürchtung von Bauherr Stefan Sutter, dass mit der beantragten Regelung die Baubehörde oft verspätet über den Baubeginn informiert wird, kann mit einer Regelung in der Bauverordnung, wonach bei der Begründung von Stockwerkeigentum die Abgabe mit dem Eintrag im Grundbuch fällig wird, Rechnung getragen werden.

Bauherr Stefan Sutter hat ein gewisses Verständnis für das Anliegen von Grossrat Fefi Sutter. Er ist aber überzeugt, dass dieses mit der Definition der Erhebung der Abgabe in Art. 87d der Bauverordnung abgedeckt wird.

Grossrat Fefi Sutter zieht seinen Antrag zu dieser Gesetzesbestimmung zurück und behält sich das Einbringen eines entsprechenden Antrags im Rahmen der Beratung der Bauverordnung vor.

*Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, beantragt in Art. 90e Abs. 1 eine zusätzliche lit. d:*

*d) bei Abparzellierungen in der Landwirtschaft, sobald der Boden ausserhalb der Familie veräussert wird.*

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, hält dem entgegen, dass die Definition der Familie nicht genügend klar ist.

Bauherr Stefan Sutter stellt sich gegen die Aufnahme einer solchen Regelung. Dieser Punkt soll vielmehr in der Definition des Begriffs der Grundstücksveräusserung nach Art. 87a der Bauverordnung berücksichtigt und dann eventuell noch zusätzlich präzisiert werden, bis zu welchem Verwandtschaftsgrad eine Veräusserung innerhalb der Familie anzunehmen ist.

Grossrat Josef Koch, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrätin Theres Durrer-Gander. Die Regelung soll im Baugesetz Platz finden, damit die Landsgemeinde darüber abstimmen kann. Die genaue Regelung könnte eventuell in der zweiten Lesung noch festgelegt werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, schlägt im Sinne des Votums des Vorredners vor, dass auf die zweite Lesung hin eine Regelung vorbereitet werden soll, wonach die Abgabe aufgeschoben wird, solange das Grundstück in direkter Linie in der Familie verbleibt. Der Grosse Rat soll heute nur grundsätzlich darüber abstimmen, ob er diese Ausnahme von der Fälligkeit der Abgabe will. Auch wenn dieser Aufschub gegeben wird, muss im Zeitpunkt der Veräusserung innerhalb der Familie die Höhe der Abgabe veranlagt und im Grundbuch eingetragen werden, damit später bei einer Veräusserung ausserhalb der Familie die korrekte Abgabe erhoben werden kann.

Bauherr Stefan Sutter unterstützt den Vorschlag von Grossrat Ueli Manser, dass der Grosse Rat nur grundsätzlich darüber beschliessen sollte, ob er die beantragte Ausnahme von der Fälligkeit der Mehrwertabgabe gutheisst. Wenn dem so ist, dann müsste nach seiner Auffassung in Art. 90e eine Bestimmung aufgenommen werden, damit dann in der Verordnung Ausnahmen von der im Gesetz geregelten Fälligkeit der Abgabe geregelt werden können.

Landammann Daniel Fässler erläutert, dass das Bundesgesetz als Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrwertabgabe die Veräusserung oder die Überbauung festlegt. Das Bundesrecht gibt dem Kanton aber den Spielraum, einen Aufschub vorzusehen. In diesem Sinne wird, wie bereits von Bauherr Stefan Sutter ausgeführt, in der Bauverordnung gesagt, welche Tatbestände im Kanton Appenzell I.Rh. noch nicht als Veräusserung gelten. Im vorliegenden Fall geht es um den Aufschub der Zahlung der Abgabe und nicht um die Fälligkeit, welche mit der Veräusserung oder Überbauung vorgegeben ist. Landammann Daniel Fässler vertritt die Auffassung, dass Art. 90e wie vorgeschlagen zu belassen ist und in Art. 87a der Bauverordnung die Aufschubtatbestände geregelt werden. Wenn dem Anliegen von Grossrat Josef Koch, dass die Regelung auf Gesetzesstufe erfolgt, entsprochen werden soll, dann kann dies auch im Gesetz so festgelegt werden. Die Regelung der Aufschubtatbestände auf Verordnungsstufe erscheint der Standeskommission aber stufengerechter.

Zum Abstimmungsprozedere schlägt Grossrätin Angela Koller, Rüte vor, dass der Grosse Rat in einer Abstimmung beschliesst, ob er bei Abparzellierungen eine Ausnahme von der Fälligkeit will. Wird dies bejaht, soll auf die zweite Lesung hin die Frage beantwortet werden, ob diese Regelung im Gesetz oder in der Verordnung vorgenommen werden soll.

**In einer ersten Abstimmung ergibt sich mit 22 Ja- zu 22 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, eine unentschiedene Situation.**

**In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 22 Ja- gegen 23 Nein-Stimmen gegen eine Ausnahme von Abparzellierungen in der Frage der Fälligkeit aus.**

**Ziffer XI bis XIII**

Keine Bemerkungen.

**Ziffer XIV**

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, stellt den Antrag, dass diese Ziffer wie folgt lauten soll:

*„Dieser Landsgemeindebeschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.“*

Er führt aus, dass der Grosse Rat gemäss den Aussagen von Bauherr Sutter bereits an der Februarsession 2017 die Vorlage zur Revision der Bauverordnung beraten kann. Die Verordnungsrevision kann daher schon vor der Landsgemeinde und unter Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses der Landsgemeinde zur Baugesetzrevision verabschiedet werden. Es ist daher sinnvoll, die Änderung dieses Gesetzes mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten zu lassen.

Bauherr Stefan Sutter gibt zu bedenken, dass dies zwar so geregelt werden kann, dass dann aber der Grosse Rat die Verordnung wohl in einer einzigen Lesung verabschieden müsste, weil die Zeit für die Vorbereitung von Änderungen für eine zweite Lesung in der Märzsession 2017 kaum ausreicht.

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, zieht nach diesen Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter den Antrag zurück.

**Der Grosse Rat heisst den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG) mit den beschlossenen Änderungen mit 34 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen in erster Lesung gut.**

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*



Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, Art. 21 wie vorgeschlagen zu verabschieden.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag der Ständekommission zu Art. 21 aus.**

**Ziffer 23 bis 33**

Keine Bemerkungen.

**Ziffer 34**

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nimmt auf den Vorschlag der Ständekommission, neu einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche einzuführen, Bezug. Dieser Antrag erfolgt seines Erachtens, obwohl der Grosse Rat in erster Lesung einen solchen Antrag abgelehnt hat. Er habe bereits anlässlich der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass auf den Mutterschaftsurlaub zurückgekommen werden muss, wenn ein bezahlter Vaterschaftsurlaub eingeführt wird. Beides zusammen, Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs und Einführung eines Vaterschaftsurlaubs, ist seiner Meinung nach zu viel. Grossrat Ruedi Eberle spricht sich grundsätzlich gegen den Abbau von bisherigen Leistungen aus. Der Ausbau des bezahlten Mutterschaftsurlaubs um zwei Wochen sowie die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs von einer Woche bringt für ihn das Fass allerdings zum Überlaufen. Mit der Einführung des Vaterschaftsurlaubs kann er sich noch einverstanden erklären, da ein solcher früher oder später wohl von Bundesseite eingeführt würde. Aber der Ausbau von Vaterschaftsurlaub und Mutterschaftsurlaub ist seines Erachtens zu viel.

*Er beantragt deshalb, in Art. 31 Abs. 1 den Mutterschaftsurlaub wie bisher auf die gesetzlichen 14 Wochen festzulegen.*

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, spricht sich gegen den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle und für eine Beibehaltung eines Mutterschaftsurlaubs von 16 Wochen aus. Sie erachtet den heute zur Diskussion stehenden Vorschlag eines Vaterschaftsurlaubs von einer Woche, gekoppelt mit der Erhöhung des Mutterschaftsurlaubs auf 16 Wochen als richtigen und wichtigen Schritt. Mit dieser Anpassung kommt man einer neuzeitlichen Personalverordnung, welche dem Vergleich mit dem Personalrecht der umliegenden Kantone Stand halten kann, näher. Sie gibt als Beispiele die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Glarus an, welche ebenfalls einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche und einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen kennen. Mit dem Vorschlag der Ständekommission reagiert man lediglich auf die veränderten gesellschaftlichen Strukturen im Jahre 2016. Möchte der Kanton weiterhin ein attraktiver und fortschrittlicher Arbeitgeber sein, so ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, die Weichen zu stellen. Nur so kann auch in Zukunft qualifiziertes, motiviertes Personal rekrutiert werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass es sich beim Vorschlag der Ständekommission für einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen und einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche um eine zukunftsgerichtete Regelung handelt. An die Adresse von Grossrat Ruedi Eberle führt er aus, dass der Grosse Rat den Vaterschaftsurlaub in erster Lesung zwar abgelehnt hat. Dabei ging es aber um einen Antrag auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Der heute zur Diskussion stehende Vorschlag der Ständekommission umfasst demgegenüber lediglich eine Woche Vaterschaftsurlaub. Dies hat die Ständekommission auch dazu bewogen, den Mutterschaftsurlaub bei 16 Wochen zu belassen. Mit dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle für einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen würde man nur den Ist-Zustand beibehalten. Dies ist nach Meinung von Säckelmeister Thomas Rechsteiner nicht sehr fortschrittlich.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler gibt zu bedenken, dass der Kanton bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden nicht in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft, sondern in erster Linie mit anderen kantonalen Verwaltungen steht. Im Rahmen ihrer Erkundigungen hat sie festgestellt, dass alle umliegenden Kantone bereits einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche und

einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen haben. Sie erachtet es deshalb für richtig, dass der Kanton Appenzell I.Rh. heute einen Schritt macht und der Grosse Rat dem Vorschlag der Ständekommission, welcher mehrheitlich auch von der WiKo unterstützt wird, zustimmt.

Grossrat Markus Sutter, Rüte, führt an, dass der Grosse Rat in erster Lesung beschlossen hat, den Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen zu verlängern. Dies sei nicht zuletzt deshalb gemacht worden, dass der Kanton als fortschrittlicher und moderner Arbeitgeber bestehen kann. Mit der heutigen zweiten Lesung ergibt sich nun eine ganz neue Situation, indem zusätzlich ein Vaterschaftsurlaub von einer Woche eingeführt werden soll. Die Vertreter des Gewerbes sind klar der Meinung, dass diese zusätzliche Erweiterung das Fass zum Überlaufen bringt. Er vertritt deshalb die Meinung, dass ein Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gemäss dem geltenden schweizerischen Recht beibehalten werden soll, dies im Hinblick darauf, dass ein Vaterschaftsurlaub von einer Woche vorgeschlagen wird.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Art. 31 mit 24 Ja-Stimmen angenommen.**

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt Bezug auf den Antrag der Ständekommission für einen neuen Art. 31a, welcher einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche bezahlten Urlaubs vorsieht. Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, Art. 31a wie vorgeschlagen gutzuheissen.

**In der Abstimmung wird der Antrag der Ständekommission für einen neuen Art. 31a mit grossem Mehr angenommen.**

#### **Ziffer 35 bis 36**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer 37**

Die Ständekommission unterbreitet dem Grossen Rat einen Antrag für einen neuen Art. 33 Abs. 3. Die Ergänzung wurde notwendig, weil die Ständekommission die Wartezeit bei der Krankentaggeldversicherung von 30 Tagen auf 60 Tage vornehmen will. Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, mit der neuen Regelung werde sichergestellt, dass für den Arbeitnehmer im Krankheitsfall keine zeitliche Lücke entsteht und der Lohn weiterhin zu 80% bezahlt würde, bis die Krankentaggeldleistung greift.

**Der Antrag der Ständekommission für einen neuen Art. 33 Abs. 3 wird vom Grossen Rat mit grossem Mehr angenommen.**

#### **Ziffer 38 bis 44**

Keine Bemerkungen.

#### **Römisch II**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV) vom Grossen Rat mit den vorgenommenen Änderungen gutgeheissen und verabschiedet.**



Bewirtschafter direkt vereinbart oder eine entsprechende Klausel in den Pachtvertrag aufnimmt. Er erachtet es nicht für richtig, eine solche Pflicht gesetzlich festzulegen. Er empfiehlt deshalb dem Grossen, die Formulierung der Standeskommission wie vorgeschlagen zu belassen.

Grossrat Ernst Schiegg führt ergänzend aus, dass es ihm mit seinem Antrag nicht darum geht, dass der Grundeigentümer inhaltliche Wünsche für die Vereinbarung anbringen kann. Es geht ihm lediglich darum, dass der Grundeigentümer darüber informiert ist, wie sein Boden bewirtschaftet wird. In laufenden Pachtverträgen ist eine entsprechende Klausel, wie dies von Landeshauptmann Stefan Müller vorgeschlagen wurde, meistens noch nicht enthalten.

Landeshauptmann Stefan Müller entgegnet, dass ein Grundeigentümer durchaus von seinem Bewirtschafter verlangen kann, über den Inhalt der Vereinbarung informiert zu werden. Falls der bestehende Pachtvertrag keine entsprechende Klausel enthält, kann dies noch eingebaut werden. Spätestens nach Ablauf der Pachtperiode kann der Vertrag angepasst und mit einer entsprechenden Informationsklausel ergänzt werden. Systematisch wäre es seiner Meinung nach nicht richtig, wenn in der Verordnung eine entsprechende Regelung vorgenommen würde.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist der Auffassung, dass sich das Anliegen relativ einfach erfüllen lässt, indem der Eigentümer beim Bewirtschafter nachfragt, welche Auflagen in der Vereinbarung geregelt wurden. Der Antrag von Grossrat Ernst Schiegg hätte zur Folge, dass künftig die Grundeigentümer in die Verhandlungen für den Abschluss der Vereinbarungen miteinbezogen werden müssten. Dies macht seines Erachtens keinen Sinn.

Aufgrund der bisherigen Diskussion ändert Grossrat Ernst Schiegg seinen Antrag.

*Art. 2 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:*

*<sup>2</sup>...Der Grundeigentümer ist über die Bewirtschaftung zu informieren.*

Nach Ansicht von Landeshauptmann Stefan Müller ist die vorgeschlagene Formulierung systematisch nicht richtig. Er hält an seiner Meinung fest, dass es richtig wäre, diese Frage im Pachtvertrag zu regeln.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, ist der Meinung, dass die von Ernst Schiegg gewünschte Ergänzung nicht in Art. 2, sondern erst in Art. 35 zu berücksichtigen wäre. Art. 2 legt lediglich fest, dass Vereinbarungen abgeschlossen werden können. Der Inhalt der Vereinbarungen wird erst unter Art. 35 geregelt. Deshalb wäre es seiner Ansicht nach richtig, die beantragte Ergänzung von Grossrat Ernst Schiegg unter Art. 35 aufzunehmen.

Der Antrag von Grossrat Ernst Schiegg wird von Grossrat Josef Manser, Gonten, unterstützt. Mit den Vereinbarungen, die neu nicht mehr mit dem Grundeigentümer, sondern mit dem Bewirtschafter abgeschlossen werden, tritt tatsächlich der Fall ein, dass der Grundeigentümer nicht mehr informiert ist, was der Bewirtschafter vereinbart hat. Er unterstützt deshalb den Antrag, dass eine Informationsklausel in die Verordnung aufgenommen wird. Er schlägt aber vor, dies unter Art. 35 zu machen. Art. 35 Abs. 2 könnte wie folgt ergänzt werden: "<sup>2</sup>...Die Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern sind den Grundeigentümern zur Kenntnis zu geben."

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, spricht sich klar gegen den Antrag von Grossrat Ernst Schiegg aus. Er ist der Meinung, dass eine solche Informationspflicht im Rahmen des Pachtvertrags vereinbart werden müsste. Es kann nicht Sache des Kantons sein, festzuschreiben, dass der Bewirtschafter verpflichtet ist, den Grundeigentümer zu informieren. Mit einer solchen Regelung in der Verordnung würde lediglich der administrative Aufwand erhöht, was nicht richtig wäre.

Grossratsvizepräsident Sepp Neff, Schlatt-Haslen, unterstützt das Votum von Grossrat Ruedi Eberle. Er hat zwar Verständnis dafür, dass der Grundeigentümer über die Art der Bewirtschaftung

tion seines Bodens informiert sein möchte. Dies muss jedoch im Pachtvertrag und nicht in der Verordnung geregelt werden. Er spricht sich gegen den Antrag von Grossrat Ernst Schiegg aus.

### **In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ernst Schiegg ab.**

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, macht einen Rückblick auf das Jahr 2012, als der Grosse Rat nach zähem Ringen beschlossen hat, die Naturschutzzonenbeiträge neu hälftig an die Grundeigentümer und die Bewirtschafter zu geben. Bis dahin war es so, dass der ganze Beitrag dem Grundeigentümer ausbezahlt wurde. 2014 wurde die Regelung noch einmal verfeinert, und nun sollen die Beiträge vollständig an die Bewirtschafter ausbezahlt werden. Sie kann sich nicht ganz des Eindrucks verwehren, dass hier eine gewisse Salamtaktig angewendet und der Grundeigentümer etwas hinters Licht geführt wurde. Sie würde gerne wissen, wie viele Naturschutzflächen vom Eigentümer selber bewirtschaftet werden und wie viele verpachtet sind. Sie spricht ausserdem den Fonds für Naturschutz an, welcher 2014 Fr. 219'000.-- enthielt. Dieser Fonds war für die Finanzierung von besonderen Leistungen gedacht. Sie ersucht um Auskunft darüber, wie hoch der Fondsbestand heute ist und wie der Fonds genutzt wird.

Landeshauptmann Stefan Müller wehrt sich dagegen, dass hier von Salamtaktig gesprochen wird. Der wichtigste Grund, weshalb eine Änderung vorgenommen wird, ist der, dass heute die Ausscheidung von Naturschutzflächen nicht mehr mittels Vertrag, sondern durch die Zonenplanung vorgenommen wird. Die Finanzierung der Beiträge läuft nicht nur über den Kanton, sondern auch der Bund übernimmt einen wesentlichen Teil. Der Bund hat nun aber klar gemacht, dass er die Auszahlung von Grundeigentümerbeiträgen nicht mehr akzeptiert. Sollte ein Kanton aber trotzdem Grundeigentümerbeiträge auszahlen wollen, müsste er dies vollständig selber und ohne Bundesbeiträge machen.

Pachtzinse können nicht im Rahmen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geregelt werden. Hierfür besteht eine separate Bundesverordnung, welche festlegt, wie hoch die Pachtzinsen sein dürfen. Daran können die Kantone nichts ändern. Die Berechnung ist vorgegeben, die Höchstpachtzinsen dürfen nicht überschritten werden. Die Kantone müssen sich daran halten.

Wie viele Naturschutzflächen vom Grundeigentümer selber bewirtschaftet werden, kann Landeshauptmann Stefan Müller nicht ad hoc beantworten. Im Vergleich zu anderen Kantonen hat der Kanton Appenzell I.Rh. allerdings einen relativ hohen Eigentümeranteil. Es gibt Kantone, in denen der Eigentümeranteil bei etwa 5% bis 10% liegt. In Appenzell I.Rh. ist er sicher höher. Genauere Zahlen müssten aber erst noch zusammengestellt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist für Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler noch die Frage offen, wie der Fonds für Naturschutz genutzt wird. Im Weiteren stellt sich für sie die Frage, wie mit den Gemeinalpen, etwa Potersalp und andere, umgegangen wird, da diese wesentliche Beiträge erhalten.

Landeshauptmann Stefan Müller verweist hinsichtlich darauf, dass alle Massnahmen, welche beim Natur- und Landschaftsschutz im Bereich Flächen durchgeführt werden, über die Programmvereinbarung des Bundes abgewickelt werden. Darin sind neben den eben diskutierten Flächenbeiträgen auch ausserordentliche Massnahmen vorgesehen. Für grössere Projekte können sogar separate Programmvereinbarungen abgeschlossen werden. Für all diese Leistungen werden die Bundesgelder auf der Basis von Programmvereinbarungen bereitgestellt.

Zur Frage der Gemeinalpen hält Landeshauptmann Stefan Müller fest, dass bei Gemeinalpen tatsächlich teilweise nicht parzellengenau definiert werden kann, wer Bewirtschafter ist. Bei Alpen, welche verschiedene Alprechte beinhalten und auf einer grossen Fläche gemeinsam bewirtschaftet werden, kann vielfach nicht genau gesagt werden, welches Stück Land von wem bewirtschaftet wird. Diesbezüglich müssen spezielle Regelungen erlassen werden. Dies wurde in der Revisionsvorlage berücksichtigt, indem in solchen Fällen Vereinbarungen mit Bewirt-

schaftergruppen abgeschlossen werden können. Für die interne Verteilung der Beiträge sind diese Gruppen dann selber verantwortlich.

### **Ziffer II und III**

Keine Bemerkungen.

### **Ziffer IV**

Grossrat Josef Koch, Gonten, nimmt Bezug auf Art. 11 Abs. 1 lit. a, welcher unter anderem das Ersetzen von Entwässerungen in Naturschutz- und Pufferzonen verbietet. Er möchte gerne wissen, wie das Putzen bestehender Gräben, welche meistens Ausläufe von Quellen sind und daher mit der Zeit verlanden, beurteilt wird. Er möchte wissen, ob dies auch weiterhin möglich ist.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass es auch weiterhin möglich sein wird, kleine Gräben, welche sich in der Naturschutzzone befinden, zu reinigen, um damit das Verlanden zu verhindern. Bevor allerdings solche Reinigungsarbeiten in Angriff genommen werden, ist eine Absprache mit der Fachstelle notwendig. Diese hat zu beurteilen, ob die Massnahme überhaupt sinnvoll ist oder nicht.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wirft ein, in den Vernehmlassungsunterlagen werde erwähnt, dass solche Massnahmen in der Bewirtschaftungsvereinbarung festzulegen sind. Für ihn ist es wesentlich, ob diesbezüglich eine mündliche Absprache mit der Fachstelle reicht oder ob tatsächlich eine schriftliche Abmachung in der Vereinbarung notwendig ist.

Nach Landeshauptmann Stefan Müller ist dann eine schriftliche Regelung in der Vereinbarung abzuschliessen, wenn der Bewirtschafter für die geleisteten Stunden zur Reinigung der Gräben entschädigt werden möchte. Geht es aber bei der Reinigung von kleinen Gräben nur um die Pflege und Instandhaltung, reicht eine Absprache mit der Fachstelle aus.

### **Ziffer V bis XVIII**

Keine Bemerkungen.

### **Ziffer XIX**

*Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stellt den Antrag, dass der im Entwurf des Ständekommissionsbeschlusses vorgeschlagene Art. 1 Abs. 4 als neuer Abs. 3 von Art. 35 in die Verordnung aufgenommen wird.*

Er erachtet es nicht für richtig, dass die Ständekommission darüber entscheiden kann, ob die Bezirke angehört werden sollen oder nicht. Seines Erachtens sollte der Grosse Rat darüber entscheiden können, nicht zuletzt deshalb, weil in diesem Falle auch die Bezirksvertreter im Grossen Rat ihre Anliegen einbringen können. In der Sache handelt es sich bei seinem Antrag lediglich um eine Verschiebung der Kompetenzen von der Ständekommission zum Grossen Rat. Inhaltlich beantragt er keine Änderung.

Landeshauptmann Stefan Müller führt zum Antrag von Grossrat Ruedi Eberle aus, dass in einer Verordnung die Grundlagen festgelegt werden, während im Ständekommissionsbeschluss die Details geklärt werden. Von der Systematik her würde es zu kompliziert, wenn diese Regelung in die Verordnung aufgenommen würde. Er kann das Anliegen von Grossrat Ruedi Eberle durchaus nachvollziehen. Die Verordnung würde aber damit überladen. Seines Erachtens ist es richtig, wenn die Regelung im Ständekommissionsbeschluss belassen wird.

In Ergänzung seines Antrags führt Grossrat Ruedi Eberle aus, dass es ihm lediglich um eine Kompetenzverschiebung von der Ständekommission zum Grossen Rat geht. Mit einer Regelung im Ständekommissionsbeschluss kann die Ständekommission jederzeit Änderungen vornehmen. So könnte sie beispielsweise festlegen, dass neu die Ständekommission für die Verschiebung des Schnittzeitpunkts zuständig ist und nicht mehr die Bezirke. Dies möchte er

verhindern. Deshalb beantragt er, die diesbezügliche Kompetenz dem Grossen Rat zu übertragen. Damit könnten sich die Bezirksvertreter im Grossen Rat auch gegen eine Änderung wehren, was im Falle einer Regelung im Standeskommissionsbeschluss nicht möglich ist.

Gemäss Landeshauptmann Stefan Müller geht es bei dem von Grossrat Ruedi Eberle erwähnten Absatz um die Verschiebung des Schnittzeitpunkts. Art. 1 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses legt fest, dass bei ausserordentlichen Verhältnissen der Schnittzeitpunkt unter Anhörung der Bezirke verschoben werden kann. Inhaltlich wird nicht in Frage gestellt, dass die Bezirke in die Anhörung miteinbezogen werden müssen, zumal die Bezirke für die Kontrolle zuständig sind. Es stellt sich aber die Frage der Gesetzgebungssystematik. In der Verordnung sollten die Grundlagen geregelt werden, während im Standeskommissionsbeschluss die Details festzuhalten sind. In Art 1 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses wird festgelegt, wie eine witterungsbedingte Ausnahmesituation geregelt wird, wenn allenfalls ein Schnittzeitpunkt verschoben werden muss. Eine solche Ausnahmesituation betrifft aber nicht nur die Flächen, die geschnitten werden müssen, sondern auch die Flächen, die beweidet werden. Auch für die beweideten Flächen besteht ein festgelegtes Zeitfenster. Auch dort besteht die Möglichkeit, dass aufgrund von ausserordentlichen Verhältnissen eine Verschiebung möglich sein muss. Landeshauptmann Stefan Müller ist deshalb der Meinung, dass es von der Systematik her nicht korrekt wäre, wenn der ganze Absatz in die Verordnung aufgenommen würde. Er kann den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle durchaus verstehen, rein von der Systematik her müsste in diesem Fall aber die Thematik der Beweidung ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden. Dies würde aber die Verordnung überladen. Er ist deshalb der Meinung, dass die Verordnung wie vorgeschlagen belassen werden sollte.

Grossrat Ruedi Eberle weist noch einmal darauf hin, es gehe ihm nur darum, die Kompetenz für die Änderung der Regelung nicht bei der Standeskommission, sondern beim Grossen Rat zu haben.

Auf Rückfrage von Grossratspräsident Martin Breitenmoser, ob die von Grossrat Ruedi Eberle aufgeworfene Frage auf eine zweite Lesung abgeklärt werden soll, vertritt Landeshauptmann Stefan Müller die Meinung, dass allein für diese Frage keine zweite Lesung notwendig ist und heute darüber entschieden werden kann. Er ist allerdings der Ansicht, dass bei einer Aufnahme von Art. 1 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses in die Verordnung auch die Regelung für die Sperrfristen der Beweidung in die Verordnung überführt werden müsste. Er beantragt dem Grossen Rat, dass Art. 1 Abs. 4 im Standeskommissionsbeschluss belassen werden sollte.

Grossrat Ruedi Eberle hält an seinem Antrag fest. Gemäss diesem soll Art. 1 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses als neuer Art. 35 Abs. 3 in den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) aufgenommen werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Es geht mit dem Antrag nicht darum, dass der Grosse Rat über die Schnittzeitpunkte beschliessen soll. Es geht nur darum, dass die Regelung über die Anhörung der Bezirke der Entscheidung des Grossen Rates unterliegt.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle um Ergänzung von Art. 35 mit 26 Ja-Stimmen angenommen.**

#### **Ziffer XX bis XXVII**

Keine Bemerkungen.

Nach Abschluss der Detailberatung wünscht Grossrätin Angela Koller, Rüte, auf das Geschäft zurückzukommen. Sie ist der Meinung, dass der aufgrund des Antrags von Grossrat Ruedi Eberle unter Art. 35 aufgenommene Abs. 3 dort nicht am richtigen Ort ist. Es besteht ihrer Meinung die Gefahr, dass mit eingebrachten Änderungen die Systematik eines Erlasses durchbro-

chen wird. Die systematische Auslegung ist aber bei der Anwendung eines Gesetzes relevant und von grosser Bedeutung. Für sie wäre es gut, eine zweite Lesung durchzuführen, damit die Frage, wie und wo diese Regelung eingefügt werden soll, gründlich geprüft werden kann.

Für Grossrat Herbert Wyss, Rüte, stellt sich die Frage, wie nach der Annahme des Antrags von Grossrat Ruedi Eberle mit Art. 8 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses umgegangen werden soll. Dieser Absatz regelt genau die gleiche Frage wie der soeben diskutierte Art. 1 Abs. 4, wobei es dort nicht um die Schnittzeitpunkte, sondern um die Beweidung geht. Dies sollte seines Erachtens ebenfalls geprüft werden.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt die von Grossrat Herbert Wyss angesprochene Problematik. Er schlägt deshalb vor, dass sich die Standeskommission nach Annahme des Antrags von Grossrat Ruedi Eberle mit der aufgeworfenen Frage beschäftigt und auf eine zweite Lesung hin dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreitet.

Der Grosse Rat erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Somit wird eine zweite Lesung durchgeführt.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) mit grossem Mehr angenommen.**



abgeschlossen werden kann. Die Ständekommission schlägt eine Auffangbestimmung vor, gemäss welcher der Rückforderungsanspruch nach 20 Jahren entfällt. Landammann Daniel Fässler könnte sich auch mit dem Vorschlag von Grossrat Ueli Manser, die Frist auf zehn Jahre festzulegen, einverstanden erklären.

*Grossrat Ueli Manser beantragt dem Grossen Rat, in Art. 6 Abs. 1 den Zinssatz für die Rückerstattung von gewährten Mitteln auf 3% festzulegen. Im Weiteren stellt er den Antrag, in Art. 6 Abs. 3 den Rückforderungsanspruch auf zehn Jahre festzulegen.*

**In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag von Grossrat Ueli Manser auf Änderung von Art. 6 Abs. 1 aus.**

**In einer weiteren Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ueli Manser zu Art. 6 Abs. 3 mit grossem Mehr angenommen.**

#### **Art. 7 bis 9**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV) mit grossem Mehr angenommen.**

*Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.*

### **Verordnung über Regionalpolitik (NRP-Verordnung)**

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 1 bis 6**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 7**

*Landammann Daniel Fässler beantragt dem Grossen Rat, dass die in Art. 6 der Wirtschaftsförderungsverordnung vorgenommenen Änderungen gemäss Antrag von Grossrat Ueli Manser auch in Art. 6 der NRP-Verordnung aufgenommen werden. Demnach ist der Zinssatz auf 3% festzulegen, die Frist für den Rückforderungsanspruch soll bei zehn Jahren liegen.*

**In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für die Senkung des Zinssatzes auf 3% aus.**

**Der Grosse Rat beschliesst in einer zweiten Abstimmung Senkung der Rückforderungsfrist auf zehn Jahre.**

#### **Art. 8 bis 10**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Regionalpolitik (NRP-Verordnung) vom Grossen Rat verabschiedet.**

*Es wird keine zweite Lesung gewünscht.*





## **11. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung**

34/1/2016                                   Antrag Standeskommission  
Referent:                                   Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo  
Departementsvorsteherin:           Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt aus, nachdem der Grosse Rat dem Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung zugestimmt hat, habe er nun über den Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung zu befinden. Dies sei deshalb so, weil es sich um einen Beschluss handelt, welcher während mehr als vier Jahren wiederkehrende Ausgaben von je über Fr. 250'000.-- vorsieht. Aufgrund dessen unterliegt das Geschäft der Kompetenz der Landsgemeinde.

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf den Landsgemeindebeschluss einzutreten und diesen zuhanden der Landsgemeinde 2017 zu verabschieden.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziffer I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde 2017 verabschiedet.**

*Es wird keine zweite Lesung gewünscht.*

## 12. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Markus Sutter, Rüte, macht auf die derzeitige Verkehrssituation beim Landsgemeindeplatz aufmerksam. Er ist der Meinung, dass die Neugestaltung des Landsgemeindeplatzes nichts gebracht hat und dieser weder verschönert noch verbessert wurde. Der Platz, wie er jetzt ist, gefällt weder den Einheimischen noch den Besuchern.

Er erachtet es für falsch, wenn man sich bei der neuen Platzgestaltung auf einen Beschluss aus dem Jahre 2002 beruft. Es muss hinterfragt werden, ob ein Beschluss nach 14 Jahren noch den aktuellen Bedürfnissen gerecht wird. Diese Frage sei nicht zuletzt auch deshalb zu stellen, weil der Verkehr in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Mit der Neugestaltung des Landsgemeindeplatzes und der neuen Verkehrsführung ergeben sich keinerlei Verbesserungen. Im Gegenteil, die enge Verkehrsführung beim Säntis wird noch verstärkt, und die Gewerbetreibenden haben Probleme mit der Warenanlieferung. Ausserdem wird die Hotellerie bei der Zufahrt für ihre Gäste und das Gepäck stark eingeschränkt.

Zusammenfassend ist Grossrat Markus Sutter der Meinung, dass die ganze Angelegenheit neu überprüft werden muss. Es soll nicht einfach zugewartet werden, mit der Begründung, dass keine Initiative gegen die neue Verkehrsführung eingereicht wurde. Die Standeskommission sollte aktiv auf durchaus berechnete Beschwerden und Einwände reagieren und sich nicht hinter einem vor 14 Jahren gefällten Beschluss verstecken.

Bauherr Stefan Sutter führt aus, dass ihm der neu gestaltete Landsgemeindeplatz gut gefällt. Bis zum jetzigen Resultat wurden jahrelange Diskussionen geführt. Die Angelegenheit wurde eingehend analysiert, und es wurde geprüft, was alles möglich ist und was nicht. Es wurde dabei auch darüber diskutiert, ob und wie der Verkehr über den Landsgemeindeplatz geführt werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass eine definitive Verkehrsfreimachung heute gar nicht möglich ist.

Bezüglich der angesprochenen Verschärfung der Verkehrssituation bei der Durchfahrt Säntis führt Bauherr Stefan Sutter aus, dass durch die Sperrung des Verkehrs in Richtung Post eine wesentliche Verkehrsberuhigung eintreten wird. In der Folge sollte sich auch die Situation beim Säntis entspannen. Die von Grossrat Markus Sutter erwähnte Problematik bezüglich der Hotellerie wurde in dem Sinne gelöst, dass mit dem Hotel Säntis eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

Bauherr Stefan Sutter fasst die aktuelle Situation so zusammen, dass mit dem heutigen Tag die Verkehrsführung beim Landsgemeindeplatz geändert wurde. So wurde insbesondere die Zufahrt vom Hotel Säntis zur Post gesperrt. Er vertritt die Meinung, dass vorerst Erfahrungen mit dieser neuen Lösung gesammelt werden sollen. Er spricht sich dagegen aus, dass schon jetzt wieder das Ganze neu aufgegleist werden soll.

- Grossrat Franz Fässler, Appenzell, nimmt Bezug auf die am vergangenen Samstag von Katja Hartmann im Rahmen eines Leserbriefs im Appenzeller Volksfreund gestellten Fragen zur Parkplatzbewirtschaftung und zur darin angesprochenen Bevorteilung von Kantonsangestellten. Sie stellte im Leserbrief die Frage, ob es der Wahrheit entspricht, dass Kantonsangestellte besser gestellt werden und wesentlich günstiger parkieren können als andere Automobilisten. Für Franz Fässler stellt sich diese Frage ebenfalls. Er möchte deshalb gerne Auskunft darüber, ob dies tatsächlich so ist und, wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Vorzugsbehandlung abgestützt ist.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt vorerst auf den Leserbrief von Katja Hartmann Bezug. Diese wünscht ausdrücklich eine Antwort auf ihre offenen Fragen. Er hat bereits versucht, mit Katja Hartmann Kontakt aufzunehmen, konnte sie bisher aber nicht erreichen. Er wird ihr selbstverständlich eine Antwort geben.

Zur Anfrage von Grossrat Franz Fässler führt er aus, dass vorerst klar darauf hinzuweisen ist, dass die von den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu zahlende Gebühr nicht für das Parkieren auf den von den Bezirken bewirtschafteten Parkplätzen beim Brauereiparkplatz, beim Ziel oder beim Hallenbad gilt. Die Gebühr berechtigt sie lediglich zum Parkieren auf Plätzen, die im Verwaltungsvermögen des Kantons stehen. Solche Plätze befinden sich an der Gaiserstrasse beim alten Zeughaus oder beim Strassenverkehrsamt. Es sind dort aber neben den Mitarbeiterparkplätzen selbstverständlich auch weiterhin noch Kundenparkplätze vorhanden. Eine Privilegierung der Kantonsmitarbeitenden besteht also nicht. Der Kanton kauft keine blauen Karten beim Bezirk ein und gibt diese günstiger an seine Angestellten ab. Die Gebühren, welche die Mitarbeitenden neu bezahlen, hat der Kanton bisher nicht eingenommen. Er hat also keine finanziellen Einbussen hinzunehmen, sondern gegenüber bisher erhält er zusätzliche Einnahmen.

Weiter wurde die Frage gestellt, auf welcher rechtlichen Basis diese Neuregelung erfolgt. Die Standeskommission ist für das Verwaltungsvermögen zuständig. Die Standeskommission hat im Jahre 2000 einen Beschluss über die Zuständigkeit für Immobilien und Konzessionen des Kantons erlassen. Art. 2 und 3 dieses Beschlusses legen fest, dass die Standeskommission Gebühren, Mieten etc. auf die Nutzung von Verwaltungsvermögen verlangen kann. Säckelmeister Thomas Rechsteiner ist der Meinung, dass die Standeskommission mit diesem Entscheid die öffentlichen Interessen sach- und ortsgerecht vertreten hat. Andere Gemeinwesen haben ähnliche Regelungen. So kennt der Bund eine Verordnung über die Zuteilung der Parkplätze in der Bundesverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Dies ist auch in Appenzell I.Rh. so. Wenn zu viele Anmeldungen vorliegen, gibt es eine Warteliste. Die Standeskommission möchte mit den neuen Nutzungsgebühren für Parkplätze eine Gleichbehandlung für alle Mitarbeitenden erreichen. Es ist bereits seit einigen Jahren so, dass die Mitarbeitenden beim Spital und Bürgerheim eine Gebühr von Fr. 25.-- pro Monat entrichten. Im Übrigen hat auch das Bundesgericht entschieden, dass für Mitarbeitende auf öffentlichem Grund Parkplätze reserviert werden dürfen, soweit diese für die Erfüllung ihres Auftrags im Dienst des Gemeinwesens darauf angewiesen sind. Diesen Mitarbeitenden ist es gemäss Bundesgericht nicht zuzumuten, anderweitig Parkplätze zu suchen, wenn es möglich ist, ihnen auf öffentlichem Grund bei den Verwaltungsgebäuden Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Standeskommission ist der Meinung, dass mit einer Gebühr von Fr. 25.-- sowie aufgrund der Tatsache, dass die entsprechenden Parkplätze ausserhalb der Büroöffnungszeiten von jedermann genutzt werden dürfen, das nötige Augenmass gewahrt und der Entscheid gerechtfertigt ist.

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, kommt auf die seit diesem Sommer neu eingeführte 30er-Zone zwischen der Garage Baumann und der Zeughausgarage zu sprechen. Diese Neuerung hatte neben der Senkung der Geschwindigkeit die Entfernung des Zebrastreifens auf der Metzbrücke und die Einführung von Rechtsvortritt beim Brauereiparkplatz zur Folge. Er erachtet insbesondere die Entfernung des Fussgängerstreifens als falsch. Wer den Verkehr bei der Metzbrücke eine Weile beobachtet, stellt schnell fest, dass grosse Unsicherheiten bestehen und die Fussgänger planlos die Strasse überqueren. Dies ist insbesondere für Kinder und Schüler gefährlich. Sein Fazit aus der neuen Verkehrsführung ist, dass der jetzige Zustand bei der Metzbrücke sowohl für Fussgänger wie auch für Autofahrer eine Zumutung ist. Er stellt der Standeskommission Antrag, entweder im Sinne einer Ausnahme bei der Metzbrücke wieder ein Fussgängerstreifen einzeichnen zu lassen oder einen Wechsel in eine 40er-Zone vorzunehmen, womit auch wieder ein Fussgängerstreifen angebracht werden könnte.

Landesfährnich Martin Bürki entgegnet, dass die Signalisationskommission und die Kantonspolizei ständig daran sind, die Situation bei der Metzbrücke zu überprüfen. So wurde bereits ein Zusatzgutachten in Auftrag gegeben. Dieses soll Gewissheit bringen, welche

von verschiedenen möglichen Massnahmen die geeignetste ist. Bevor aber Massnahmen getroffen werden, muss zwingend das Gutachten abgewartet werden. Ohne ein Gutachten müsste man sich bei einem Unfall als erstes den Vorwurf gefallen lassen, dass man die Sache doch hätte abklären müssen.

Gemäss Landesfährnrich Martin Bürki können in Ausnahmefällen auch in der 30er-Zone Fussgängerstreifen angebracht werden. Sollte das Gutachten zum Schluss kommen, dass die Wiederanbringung eines Fussgängerstreifens die richtige Lösung ist, würde dies sicher geprüft. Landesfährnrich Martin Bürki macht aber darauf aufmerksam, dass gemäss Statistik die meisten und grössten Unfälle mit Fussgängern auf den Zebrastreifen passieren.

Auf die Frage der Einführung einer 40er-Zone ist es so, dass es eine Generell-30-Zone und eine Generell-50-Zone gibt. Eine Generell-40-Zone gibt es hingegen nicht. Dies würde bedeuten, dass mit jeder Einfahrt zwischen der Garage Baumann und der Zeughausgarage die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben würde. Es müssten somit mehrere 40er-Tafeln angebracht werden, damit das fragliche Teilstück richtig signalisiert wäre.

Im Ergebnis hält Landesfährnrich Martin Bürki fest, dass die Angelegenheit überprüft wird. Im Hinblick darauf wurden auch schon Verkehrsmessungen durchgeführt. Es ist nun vorerst das Zusatzgutachten der Verkehrsplanung abzuwarten. Wenn dieses vorliegt, wird er den Grossen Rat über die Ergebnisse informieren. In welchem zeitlichen Rahmen dies möglich ist, kann derzeit nicht gesagt werden. Das Projekt hat aber oberste Priorität.

- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, nimmt Bezug auf einen Zeitungsbericht, in welchem darüber informiert wurde, dass die Standeskommission den Neubau eines Spitals mit voraussichtlichen Kosten von Fr. 40 Mio. plant. Sie zeigt sich befremdet darüber, dass sie diese Information aus den Medien entnehmen musste. Sie erachtet es als sehr ungeschickt, wenn so grosse Bauvorhaben nicht vorgängig dem Grossen Rat kommuniziert werden. Sie hält es für nicht richtig, dass der Grosse Rat über Bauvorhaben in einem solchen Ausmass aus der Zeitung erfahren muss. Sie ersucht die Standeskommission, in Zukunft im Voraus zu überlegen, wie über ähnliche Projekte kommuniziert werden soll.

Statthalter Antonia Fässler gibt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler Recht, dass im Fall des geplanten Spitalneubaus Fehler in der Kommunikation passiert sind. Der Bericht, welcher alle grösseren Hochbauvorhaben für die nächste Zeit enthält, hätte dem Grossen Rat eigentlich vorgängig zu den Medienberichten zugestellt werden müssen. Die Standeskommission stand in diesem Falle unter Zeitdruck, weshalb ihr dieser Fehler unterlaufen ist. Als nächster Planungsschritt beim Spitalneubau wird es darum gehen, dass die Standeskommission dem Grossen Rat die Entscheidungsgrundlagen zum Projekt liefern wird. Dem Grossen Rat wird eine Vorlage unterbreitet, über welche er diskutieren kann.

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stellt fest, dass im Rahmen der soeben geäusserten Voten mehrere Kritikpunkte zuhanden der Standeskommission angebracht wurden. Er äussert den Wunsch, dass die Standeskommission bei heiklen Entscheiden etwas mehr Fingerspitzengefühl zeigt. Er ist sich als Bezirksrat bewusst, dass an einer Exekutivbehörde, die Entscheide zu fällen hat, immer Kritik geübt wird. Aber genau die genannten Themen, welche auch in der Bevölkerung heftig diskutiert werden, führen immer wieder zu Unmut. Solcher Unmut ist für die Standeskommission negativ. Er wünscht sich deshalb, dass hier künftig besonders viel Fingerspitzengefühl gezeigt wird. Ausserdem sollte die Standeskommission auch bereit sein, Korrekturen vorzunehmen, falls dies notwendig ist.

- Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, nimmt auf die Einladung zur Informationsveranstaltung Stationäres Hospiz Bezug, welche dem Grossen Rat heute verteilt worden ist. Der Anlass findet am 7. November 2016 im Spital und Pflegeheim in Appenzell statt. Monika Rüegg Bless ermuntert den Grossen Rat, an der Informationsveranstaltung teilzunehmen.

Appenzell, 14. November 2016

Der Protokollführer

Markus Dörig

## Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

### I.

Art. 3a wird eingefügt:

Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, übernimmt er gleichzeitig mit allen Rechten und Pflichten die Stellung einer Schulgemeinde. Im Weiteren gilt:

Aufnahme einer  
Schulgemeinde  
durch Bezirk

- a) Träger der Rechte und Pflichten der Schulräte ist der Bezirksrat, wobei für die Führung der Schule eine Schulkommission ~~einzusetzen ist~~ eingesetzt werden kann.
- b) Für Abstimmungen, Wahlen und Gemeindeversammlungen sowie für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung von Reglementen gilt das Recht für Bezirke.
- c) Als Grundlage für die Festlegung von Beiträgen, insbesondere für die Steuerkraftberechnung der Schulgemeinden, werden die für den Bezirk massgebenden Daten verwendet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für besondere Fälle gemäss Verordnung.

### II.

Art. 4 Abs. 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup>Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell geführt, im äusseren Landesteil von der für die dortige Primarschule zuständigen Körperschaft. In Oberegg kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe geführt werden.

<sup>3</sup>Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. In Oberegg kann anstelle dieser Klassen die integrative Schulungsform für alle Schulstufen angewandt werden.

### III.

Art. 19 Abs. 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Der Besuch des Vorschuljahres und ein zweites oder darüber hinausgehendes Kindergartenjahr werden nicht an die Schulpflicht angerechnet.

**IV.**

Art. 21 lautet neu:

Unentgeltlichkeit

<sup>1</sup>Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Elternbeiträge an Brückenangebote und nach Art. 56 dieses Gesetzes.

**V.**

Art. 65 lautet neu:

Abstimmungen

Folgende Belange unterliegen der Abstimmung an einer Schulgemeindeversammlung oder an der Urne:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren ~~bzw. oder~~ einer ~~aussenstehenden professionellen zuge-~~  
~~lassenen~~ Revisionsstelle;
- c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglements, soweit dies notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglements.

**VI.**

Art. 72 Abs. 3 und 4 lauten neu:

<sup>3</sup>Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat oder einer Schulkommission angehören. Innerhalb eines Revisorenteam's gilt zudem die Regelung nach Abs. 2.

<sup>4</sup>Die Unvereinbarkeit für Schulräte gilt im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, auch für den Bezirksrat und ~~die eine~~ Schulkommission.

**VII.**

Art. 78a lautet neu:

Für die Berechnung von Beiträgen werden bei Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, die Daten der Schulgemeinde herangezogen, soweit diese für die fragliche Berechnungsperiode bestehen. Übergangsregelung Aufnahme Schulgemeinde

**VIII.**

Art. 78b wird eingefügt:

<sup>1</sup>Es werden folgende Bestimmungen geändert:

Änderung bestehender Rechts

1. Art. 115 des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 lautet unter der Marginalie „Steuersatz“ neu:

<sup>1</sup>Die zuständigen Bezirks- und Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz.

<sup>2</sup>Er beträgt für jede Körperschaft höchstens ein Promille, im Falle eines Bezirks, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, höchstens zwei Promille.

2. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (FusG) vom 29. April 2012 lautet neu:

<sup>2</sup>Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während vier Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

<sup>2</sup>Art. 78b gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

**IX.**

Der Grosse Rat bestimmt das Inkraftsetzen dieses Gesetzes.

## **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),

beschliesst:

### **I.**

Art. 48 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, beträgt die Frist für das fakultative Referendum 30 Tage, und es sind 50 Unterschriften, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften nötig.

### **II.**

Art. 49 Abs. 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Zur Sicherstellung oder Steigerung der Verfügbarkeit des Bodens sowie zur Förderung der Innenentwicklung können die Bezirke mit den Grundeigentümern Verträge abschliessen.

### **III.**

Art. 49a wird eingefügt:

<sup>1</sup>Die Bezirke bezeichnen im Zonenplan die Bauzonenflächen, die innert acht Jahren überbaut sein sollen.

<sup>2</sup>Für die Bezeichnung gilt das Verfahren für die Nutzungspläne. Die Bezeichnung ist auf Anmeldung des Bezirkes der gelegenen Sache im Grundbuch anzumerken.

<sup>3</sup>Die Frist für die Überbauung beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Bezeichnung.

<sup>4</sup>Der Bezirk kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

Bezeichnung von  
Flächen zur  
Überbauung

**IV.**

Art. 49b wird eingefügt:

Gesetzliches  
Kaufrecht

<sup>1</sup>Ist ein bezeichnetes Grundstück nach Ablauf der festgelegten Frist nicht überbaut, steht dem Bezirk ein gesetzliches Kaufrecht zum Marktwert zu. Der Bezirk kann das Kaufrecht an den Kanton abtreten.

<sup>2</sup>Als überbaut gilt ein Grundstück, wenn die erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 50% ausgeschöpft ist. Wurde ein Grundstück unter Eintragung im Grundbuch geteilt, bezieht sich diese Vorgabe auf jeden einzelnen Teil.

<sup>3</sup>Das Kaufrecht gilt für das bezeichnete Grundstück und im Falle einer grundbuchlich vollzogenen Teilung des Grundstücks für jeden einzelnen Teil.

**V.**

Nach Art. 90 wird ein neuer Titel „3. Mehrwertabgabe“ eingeführt.

**VI.**

Art. 90a wird eingefügt:

Bodenmehrwert

Für den Mehrwert am Boden, der durch die Zuweisung von Boden zu Bauzonen (Einzonung) oder durch die Bewilligung von Abparzellierungen gemäss bäuerlichem Bodenrecht entsteht, wird eine Abgabe erhoben.

**VII.**

Art. 90b wird eingefügt:

Bemessung

Der Bodenmehrwert entspricht der Differenz des Marktwertes des Bodens unmittelbar vor und nach Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung.

**VIII.**

Art. 90c wird eingefügt:

Höhe

<sup>1</sup>Die Höhe der Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwertes. Die Verordnung kann für Bagatellfälle eine Befreiung vorsehen.

<sup>2</sup>Führen planerische Massnahmen zu zusätzlichen Vorteilen, können die Bezirke mit der Eigentümerschaft vertraglich höhere Abgaben vereinbaren.

<sup>3</sup>Mittels schriftlicher Verträge können die Bezirke den Ausgleich des Mehrwertes in Form von Sach- und Dienstleistungen vereinbaren. Die Gegenleistung muss mindestens der Mehrwertabgabe entsprechen.

**IX.**

Art. 90d wird eingefügt:

<sup>1</sup>Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung oder der Abarzellierung. Bei Grundstücken, die mit einem Baurecht belastet sind, kann in der Verordnung die Abgabepflicht abweichend geregelt werden.

Abgabepflicht

<sup>2</sup>Kanton und Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

<sup>3</sup>Gesamt- oder Miteigentümer schulden die Abgabe solidarisch.

**X.**

Art. 90e wird eingefügt:

<sup>1</sup>Die Mehrwertabgabe wird fällig

Fälligkeit

- a) bei Veräußerung des Grundstücks mit Eintragung im Grundbuch;
- b) bei Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt mit der Rechtskraft der Verfügung über den Grundstücksgewinn;
- c) bei der Überbauung des Grundstücks mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

<sup>2</sup>Bei Überbauung oder Veräußerung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung in einem Quartierplan vorgesehen, wird die Abgabe mit jeder Etappe anteilmässig fällig.

**XI.**

Art. 90f wird eingefügt:

<sup>1</sup>Dem Bezirk der gelegenen Sache steht für die Mehrwertabgabe samt allfälligen Verzugszinsen ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Gesetzliches  
Pfandrecht

<sup>2</sup>Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Verfügung des Mehrwertes.

**XII.**

Art. 90g wird eingefügt:

<sup>1</sup>Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe steht dem Bezirk der gelegenen Sache zu.

Verteilung und  
Verwendung der  
Erträge

<sup>2</sup>Er ist zweckgebunden zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen der Bezirke zu verwenden, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen.

<sup>3</sup>Die Bezirke schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

<sup>4</sup>Sie können unter sich Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie von raumplanerischen Massnahmen in einem anderen Bezirk profitieren.

**XIII.**

Art. 95 lautet neu:

Übergangsbe-  
stimmung

Sind Einzonungsverfahren oder Abparzellierungsgesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes vom .... hängig, wird im Falle einer sich daraus ergebenden Einzonung oder Abparzellierung keine Mehrwertabgabe erhoben.

**XIV.**

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

## Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

vom 24. Oktober 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

### I.

Die Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 lautet neu:

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

<sup>2</sup>Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.

2. Art. 2 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden aufgehoben:

<sup>1</sup>Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

3. Art. 3 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben:

<sup>1</sup>Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.

4. Art. 4 lautet neu:

Personalamt

Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.

5. Art. 6 lautet neu:

Mitarbeitergespräch

<sup>1</sup>Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

<sup>2</sup>Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

6. Art. 7 lautet neu:

Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

7. Art. 7a wird eingefügt:

Datenweitergabe

Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

8. Art. 7b wird eingefügt:

Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

9. Art. 8 lautet neu:

Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.

10. Art. 9 Abs. 1 lautet neu:

Wohnsitznahme

Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

11. Art. 9a wird eingefügt:

#### Gesundheitsprüfung

Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

12. Der Titel vor Art. 12 lautet neu: III. Die Rechte der Mitarbeitenden

13. Art. 12 lautet neu:

#### Ferien

<sup>1</sup>Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.

<sup>2</sup>Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

<sup>3</sup>Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.

<sup>4</sup>Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.

14. Art. 14 lautet neu:

#### Bezahlter Urlaub

<sup>1</sup>Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.

<sup>2</sup>Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.

<sup>3</sup>Die Nachmittage des 24. und 31. Dezember gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.

15. Art. 15 lautet neu:

#### Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup>Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

<sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

16. Art. 16 lautet neu:

#### Arbeitszeugnis

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.

<sup>2</sup>Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.

<sup>3</sup>Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.

17. Art. 17 lautet neu:

#### Spesenentschädigung

Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.

18. Der Titel vor Art. 18 lautet neu: IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden

19. Art. 18 lautet neu:

#### Dienstleistung

Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

20. Art. 19 lautet neu:

#### Verhaltensregeln

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

<sup>2</sup>Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

<sup>3</sup>Die Standeskommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.

21. Art. 20 lautet neu:

#### Sorgfalt und Interessenwahrung

Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.

22. Art. 21 lautet neu:

#### Arbeitszeit und Überstunden

<sup>1</sup>Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden pro Woche.

<sup>2</sup>Die Ständekommission kann für bestimmte Personengruppen und Funktionen, in Arbeitszeitmodellen oder in besonderen Situationen abweichende Arbeitszeiten festlegen.

<sup>3</sup>Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

<sup>4</sup>Die Ständekommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.

23. Art. 22 lautet neu:

#### Änderung des Aufgabenkreises

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

24. Art. 23 lautet neu:

#### Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

<sup>1</sup>Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.

<sup>2</sup>Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup>Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

25. Art. 24 lautet neu:

#### Bewilligung

<sup>1</sup>Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup>Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.

26. Art. 25 wird aufgehoben.

27. Art. 26 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

<sup>2</sup>Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.

<sup>3</sup>Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.

28. Art. 26a wird eingefügt:

#### Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons

<sup>1</sup>Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.

<sup>2</sup>Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtsschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.

29. Art. 27 lautet neu:

#### Festlegung des Lohnes

<sup>1</sup>Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.

<sup>2</sup>Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die Leistung und das Verhalten massgeblich.

<sup>3</sup>Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.

30. Art. 28 lautet neu:

Lohnrahmen

Die Ständekommission legt den Lohnrahmen fest.

31. Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

32. Art. 30 lautet neu:

Lohnzahlung bei obligatorischem Dienst

<sup>1</sup>Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

1. Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

<sup>2</sup>Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.

<sup>3</sup>Die Ständekommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

33. Art. 30a wird eingefügt:

Freiwilliger Dienst

<sup>1</sup>Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.

<sup>2</sup>Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

<sup>3</sup>Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.

34. Art. 31 lautet neu:

Mutterschaftsurlaub

<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.

<sup>2</sup>Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

<sup>3</sup>Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

35. Art. 31a wird eingefügt:

Vaterschaftsurlaub

Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.

36. Art. 32 Abs. 1 und 3 lauten neu:

<sup>1</sup>Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

<sup>3</sup>Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

37. Art. 32a wird eingefügt:

Treueprämie

Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.

38. Art. 33 lautet neu:

Krankentaggeld

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

<sup>3</sup>Entsteht zwischen der Lohnfortzahlung und der Leistung der Krankentaggeldversicherung eine zeitliche Lücke, zahlt der Arbeitgeber während dieser Zeit den Lohn zu 80%.

39. Art. 34 lautet neu:

#### Unfall

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

40. Art. 37 lautet neu:

#### Altersrücktritt

<sup>1</sup>Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Ständekommission das Anstellungsverhältnis verlängern.

<sup>2</sup>Mit Bewilligung der Ständekommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

<sup>3</sup>Die Ständekommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

<sup>4</sup>Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

41. Art. 38 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Die Ständekommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.

42. Der Titel vor Art. 39 lautet neu: VIII. Schlussbestimmungen

43. Art. 39 lautet neu:

#### Ausführungsrecht

<sup>1</sup>Die Ständekommission erlässt ergänzendes Recht und kann in begründeten Einzelfällen von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup>Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen.

<sup>3</sup>Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen.

<sup>4</sup>Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.

44. Der Titel IX. Schlussbestimmung wird aufgehoben.

45. Art. 40 lautet neu:

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

<sup>2</sup>Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Standeskommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

## II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März  
1989,

beschliesst:

### I.

Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter geschützt werden.

### II.

Art. 9 lautet neu:

<sup>1</sup>Lebensräume für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere und naturkundlich wertvolle Gebiete sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte und Amphibiengewässer zugeschrieben.

Schutzkategorien und -bereiche

<sup>2</sup>Sofern das Schutzziel dies erfordert, sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.

### III.

Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 wird zu Abs. 2.

### IV.

Art. 11 lautet neu:

<sup>1</sup>In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:

- a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;
- b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

Besondere Bewirtschaftungsauflagen

<sup>2</sup>Flächen in den Naturschutzzonen müssen in der Regel einmal pro Jahr bewirtschaftet werden.

<sup>3</sup>In Hochmooren ist der Weidegang verboten.

<sup>4</sup>Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kann von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzziel nicht widerspricht.

**V.**

Art. 12 wird aufgehoben.

**VI.**

Art. 13 wird aufgehoben.

**VII.**

Art. 14 lautet neu:

Vereinbarungen  
zum Erhalt und  
zur Förderung

Mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer können weitere Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Naturschutzzonen vereinbart werden.

**VIII.**

Art. 15 lautet neu:

Schutzziel

Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Wasserbaugesetzgebung.

**IX.**

Art. 16 lautet neu:

Bewirtschaftung

Die bestehende Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist zu erhalten. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

**X.**

Art. 17 lautet neu:

Umfang

Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung, Förderung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.

**XI.**

Art. 18 wird aufgehoben.

**XII.**

Art. 21 lautet neu:

<sup>1</sup>Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamt-schweizerisch geschützten Pflanzen und Tiere stehen die im Anhang aufgeführten Arten unter Schutz. Geschützte  
Arten

<sup>2</sup>Soweit der Anhang nichts anderes vorsieht, gelten die Schutzvorschriften von Art. 20 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 für die im Anhang aufgeführten Arten sachgemäss.

<sup>3</sup>Die geschützten Arten sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

**XIII.**

Art. 22 lautet neu:

<sup>1</sup>Zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird. Ausnahmebewil-  
ligung

<sup>2</sup>Zu wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken kann das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

<sup>3</sup>Die Bewilligung begrenzt Gebiet, Zeit und Menge.

<sup>4</sup>Bewilligungen sind mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

**XIV.**

Art. 23 wird aufgehoben.

**XV.**

Art. 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, Abs. 4 wird zu Abs. 2.

**XVI.**

Art. 27 wird aufgehoben.

**XVII.**

Art. 28 wird aufgehoben.

**XVIII.**

Art. 34 lautet neu:

Schutzzonen und  
-register

<sup>1</sup>Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden im Nutzungsplanverfahren erlassen.

<sup>2</sup>Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.

**XIX.**

Art. 35 lautet neu:

Vereinbarungen

<sup>1</sup>Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern werden nach den Vorgaben der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.

<sup>2</sup>Der Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen.

**XX.**

Art. 39 lautet neu:

Fachstellen

<sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.

<sup>2</sup>Soweit nicht andere Stellen zuständig sind, vollzieht die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorschriften dieses Erlasses über den Natur- und Landschaftsschutz.

**XXI.**

Art. 39a wird eingefügt:

Freiwillige Natur-  
schutzaufseher

Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen.

**XXII.**

Art. 39b wird eingefügt:

<sup>1</sup>Die Organe der Kantonspolizei, das kantonale Forstpersonal, der Jagd- und Fischereiverwalter, der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die freiwilligen Naturschutzaufseher zeigen Übertretungen der Vorschriften über den Natur-, Ufer- und Artenschutz an.

Aufsichtsorgane  
und polizeiliche  
Befugnisse

<sup>2</sup>Sie können zu Kontrollzwecken eine Person anhalten, sich Ausweise und Ausnahmegewilligungen vorzeigen lassen sowie Fahrzeuge und Behältnisse wie Taschen und Rucksäcke durchsuchen.

<sup>3</sup>Sie beschlagnahmen widerrechtlich gesammelte oder feilgebotene Pflanzen und Pilze sowie widerrechtlich gefangene oder feilgebotene Tiere.

<sup>4</sup>Sie weisen sich bei solchen Handlungen als Aufsichtsorgan aus.

**XXIII.**

Art. 41 lautet neu:

<sup>1</sup>Beiträge zur Abgeltung von Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen werden geleistet, wenn:

Naturschutzbei-  
träge

- a) der Bewirtschafter oder Grundeigentümer Leistungen erbringt; für das reine Dulden einer Naturschutz- oder Pufferzone werden keine Beiträge geleistet;
- b) eine Vereinbarung des Bezirks mit dem Bewirtschafter vorliegt; werden Flächen im Sömmerungsgebiet von mehreren Personen bewirtschaftet, schliesst der Bezirk eine Vereinbarung mit allen Bewirtschaftern gemeinsam ab, wobei die Gemeinschaft der Bewirtschafter entscheidet, wie sie die Beiträge unter sich aufteilt;
- c) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestätigt hat, dass ein vom Bewirtschafter zu entrichtender Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt; das Schatzungsamt stellt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung;
- d) der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer die Vereinbarung erfüllt hat.

<sup>2</sup>Die Standeskommission erlässt Vorschriften über:

- a) die Beitragsansätze;
- b) die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung;
- c) die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung.

<sup>3</sup>Die Beitragsansätze entsprechen:

- a) bei Flächenbeiträgen höchstens den Beitragsansätzen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung bei vergleichbaren Flächen;

- b) bei der Abgeltung eines Zeitaufwandes höchstens dem Stundenansatz nach dem jeweiligen Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART-Tarif).

#### XXIV.

Art. 41bis wird aufgehoben.

#### XXV.

In Art. 46 wird ein Abs. 4 eingefügt.

<sup>4</sup>Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Bewirtschaftern und den Bezirken über den Schutz von Naturschutzzonen, die gestützt auf das vor dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses über die Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom ... geltenden Recht abgeschlossen wurden, gelten längstens bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses.

#### XXVI.

Der Anhang lautet neu, die beiden bisherigen Anhänge werden aufgehoben:

### Anhang

#### Artenschutz (Art. 21 VNH)

##### 1. Tiere

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Tiere sind geschützt:

- a) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Tiere;
- b) die in Art. 20 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) aufgeführten Tiere.

##### 2. Pflanzen

###### a) Vollständig geschützte Pflanzen

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen sind geschützt:

- aa) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Pflanzen;
- bb) die folgenden Pflanzen:
  - Akelei, gewöhnliche (*Aquilegia vulgaris*)
  - Alpen-Anemone, Kuhschelle (*Pulsatilla alpina*)
  - Alpen-Aster (*Aster alpinus*)

Alpen-Leinkraut (*Linaria alpina*)  
Aurikel (Flühblümchen) (*Primula auricula*)  
Berg-Arnika (*Arnica montana*)  
Bitterklee, Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)  
Blutauge (*Potentilla palustris*)  
Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)  
Enziane (*Gentiana*)  
Faltenlilie (*Lloydia serotina*)  
Fettblatt, alle Arten (*Pinguicula*)  
Fingerhut, grosser (gelber) (*Digitalis grandiflora*)  
Frühlingsanemone, Pelzanemone (*Pulsatilla vernalis*)  
Hauswurz, spinnwebige (*Sempervivum arachnoideum*)  
Leberbalsam (*Erinus alpinus*)  
Leimkraut, stengelloses (*Silene acaulis*)  
Maiglöcklein (*Convallaria majalis*)  
Moorenzian (*Swertia perennis*)  
Pyrenäen-Steinschmücker (*Petrocallis pyrenaica*)  
Schlüsselblume, ganzblättrige (*Primula integrifolia*)  
Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*)  
Seidelbast (*Daphne mezereum*)  
Sterndolde, grosse (*Astrantia major*)  
Strauss-Glockenblume (*Campanula thyrsoides*)  
Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*)  
Wiesenraute, akeleiblättrige (*Thalictrum aquilegifolium*)  
Wintergrün, alle Arten (*Pyrola*)  
Zwergbirke (*Betula nana*)

b) Teilweise geschützte Pflanzen

Bei folgenden Pflanzen ist das Pflücken von drei Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet; im Übrigen sind sie geschützt wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen:

Alpenglöckchen, Soldanelle (*Soldanella*)  
Alpenrose, beide Arten (*Rhododendron*)  
Eisenhut, blauer (*Aconitum compactum*)  
Eisenhut, gelber (*Aconitum vulparia*)  
Berg-Flockenblume (*Centaurea montana*)  
Mehlprimel, rosarote (*Primula farinosa*)  
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)  
Trollblume, europ. (*Trollius europaeus*)  
Wollgras, scheidiges (*Eriophorum vaginatum*)

**XXVII.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV)**

vom 24. Oktober 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. 7 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom  
26. April 1981 (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) und gestützt auf Art. 27 Abs. 1  
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Förderung einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung und die Erhaltung einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz umfassen Massnahmen der Bestandespflge, der Standortentwicklung und der Standortpromotion. Grundsatz

<sup>2</sup>Die zuständige Stelle kann die erforderliche Zusammenarbeit vornehmen, insbesondere mit Organisationen des Bundes und anderer Kantone, mit Wirtschaftsverbänden, Institutionen und Unternehmen.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Wirtschaftsförderung aus. Standeskommission

<sup>2</sup>Sie erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Standeskommission setzt eine Wirtschaftsförderungskommission ein. Der Vorsitz obliegt dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Für Beiträge aus dem Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft ist der Landeshauptmann zuzuziehen. Wirtschaftsförderungskommission

<sup>2</sup>Die Wirtschaftsförderungskommission entscheidet abschliessend über Gesuche um Beiträge bis Fr. 250'000.–. Für grössere Beiträge stellt sie der Standeskommission Antrag.

<sup>3</sup>Gegen Entscheide über die Wirtschaftsförderung ist kein Rechtsmittel zulässig.

<sup>4</sup>Die Wirtschaftsförderungskommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht.

---

	Art. 4
Volkswirtschaftsdepartement	Das Volkswirtschaftsdepartement ist für den Vollzug des Wirtschaftsförderungsgesetzes zuständig.
	Art. 5
Bedingungen und Auflagen	<p><sup>1</sup>Massnahmen und Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden und in einer Vereinbarung festgelegt werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup>Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat, erteilt die notwendigen Auskünfte und reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein. Die Unterlagen können zur fachlichen Beurteilung an kantonale Amtsstellen und Externe weitergegeben werden.</p>
	Art. 6
Rückerstattung	<p><sup>1</sup>Gewährte Mittel sind mit 3% Zins zurückzuerstatten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;</li><li>b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;</li><li>c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgten;</li><li>d) sie zweckentfremdet werden;</li><li>e) der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren ab Empfang der Leistung den Kanton verlässt oder die Tätigkeit aufgibt, für die die Mittel gewährt wurden.</li></ul> <p><sup>2</sup>Im Härtefall kann die Standeskommission auf die Rückforderung verzichten.</p> <p><sup>3</sup>Zehn Jahre nach Gewährung der Mittel erlischt der Rückforderungsanspruch.</p>
	Art. 7
Überwachung	Die zuständige Stelle kontrolliert mit geeigneten Massnahmen die Umsetzung der geförderten Projekte.
	Art. 8
Aufhebung bisherigen Rechts	Die Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 22. Februar 1999 wird aufgehoben.
	Art. 9
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

## Verordnung über Regionalpolitik (NRP-Verordnung)

vom 24. Oktober 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006  
(BRP) sowie gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft  
vom 26. April 1981 (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) und Art. 27 Abs. 1 der  
Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Zur Förderung der kantonalen Wirtschaft kann sich der Kanton nach Massgabe  
des Bundesgesetzes über Regionalpolitik an regionalpolitischen Initiativen, Pro-  
grammen, Projekten und Infrastrukturvorhaben mit Finanzhilfen oder Darlehen be-  
teiligen. Grundsatz

<sup>2</sup>Die kantonale Beteiligung erfolgt mittels Pauschalbeiträgen und ist in der Regel im  
gleichen Umfang wie diejenige des Bundes auszurichten.

<sup>3</sup>Auf Förderungsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Gegen den Entscheid  
über Massnahmen besteht kein Rechtsmittel.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Regionalpolitik des Kantons aus. Standeskommission

<sup>2</sup>Sie ist zuständig für die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogramms und  
stellt die Koordination mit anderen Sektoralpolitiken des Bundes und des Kantons  
wie dem kantonalen Richtplan sicher. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Sie kann eine Lenkungsgruppe einsetzen und dieser Entscheidkompetenz über die  
Ausrichtung von Beiträgen bis Fr. 10'000.-- zuweisen.

<sup>4</sup>Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

## Art. 3

Wirtschaftsförderungskommission

<sup>1</sup>Die Wirtschaftsförderungskommission entscheidet abschliessend über Gesuche um Beiträge bis Fr. 250'000.--. Darüber hinaus stellt sie der Standeskommission Antrag.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide über Gesuche im Bereich der Regionalpolitik ist kein Rechtsmittel zulässig.

<sup>3</sup>Die Wirtschaftsförderungskommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht.

## Art. 4

Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement ist für den Vollzug zuständig.

## Art. 5

Umsetzung

Die zuständige Stelle erarbeitet gestützt auf das Mehrjahresprogramm des Bundes das mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramm und aktualisiert es periodisch. Sie arbeitet insbesondere mit Organisationen des Bundes und anderer Kantone, mit Wirtschaftsverbänden sowie mit Institutionen und Unternehmen zusammen.

## Art. 6

Bedingungen und Auflagen

<sup>1</sup>Massnahmen und Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden und in einer Vereinbarung festgelegt werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup>Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat, erteilt die notwendigen Auskünfte und reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein. Die Unterlagen können zur fachlichen Beurteilung an kantonale Amtsstellen und Externe weitergeben werden.

## Art. 7

Rückerstattung

<sup>1</sup>Gewährte Mittel sind mit 3% Zins zurückzuerstatten, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgten;
- d) sie zweckentfremdet werden;
- e) der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren ab Empfang der Leistung den Kanton verlässt oder die Tätigkeit aufgibt, für die die Mittel gewährt wurden.

<sup>2</sup>Im Härtefall kann die Standeskommission auf die Rückforderung verzichten.

<sup>3</sup>Zehn Jahre nach Gewährung der Mittel erlischt der Rückforderungsanspruch.

## Art. 8

Die zuständige Stelle kontrolliert mit geeigneten Massnahmen die Umsetzung der geförderten Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben. Überwachung

## Art. 9

<sup>1</sup>Die Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 31. Oktober 2005 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts und Übergang

<sup>2</sup>Für die Investitionshilfedarlehen gelten bis zu deren vollständiger Rückzahlung die Bestimmungen der Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete weiter.

## Art. 10

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

**Landsgemeindebeschluss  
über einen Kredit für den Ausbau der  
Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse  
bis zur Oberen Hirschbergstrasse und  
den Bau eines Geh- und Radweges**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges wird ein Kredit von Fr. 8'400'000.— gewährt.

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**III.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde

**Grossratsbeschluss  
über den Beitritt zur  
Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsvereinbarung, WFV) wird genehmigt.

Art. 2

<sup>1</sup>Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Ständekommission.

<sup>2</sup>Geringfügige Änderungen der Vereinbarung kann sie selbständig genehmigen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme der Kreditvorlage durch die Landsgemeinde in Kraft.

**Landsgemeindebeschluss  
über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss  
Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Ausgleichsbeiträge des Kantons Appenzell I.Rh. nach der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV) wird der erforderliche Kredit erteilt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)